

**Leitlinien zur
Auslauf- und Freilandhaltung
von Hausschweinen
unter ASP-Bedingungen**

Stand 03.11.2023



Inhalt

I.	Einleitung	3
II.	Zusammenfassung	5
III.	Summary	6
IV.	Glossar	7
V.	Auslauf- und Freilandhaltung	10
VI.	Übersicht hervorzuhebender rechtlicher Bestimmungen für Hausschweine im Hinblick auf die Auslauf- und Freilandhaltung	13
	❖ Tiergesundheitsrecht	13
	❖ Tierschutzrecht	14
	❖ Naturschutzrecht (im Hinblick auf Zoos)	14
	❖ Ökologischer Landbau	14
	❖ Vermarktungsnormen	15
	❖ Baurecht	15
	❖ Umweltrecht	16
VII.	Biosicherheitsmaßnahmen in Auslauf- und Freilandhaltungen von Hausschweinen	16
	1. Allgemeine Hinweise	16
	2. Empfehlungen für Biosicherheitsmaßnahmen in Auslauf- und Freilandhaltungen von Schweinen - Maßnahmentabelle -	17
	3. Aufbau und Anwendung der Maßnahmentabelle	18
	4. Maßnahmentabelle	21
	5. Zusammenarbeit, Beratung und Handlungsoptionen	44
VIII.	Abkürzungsverzeichnis	46
IX.	Verwendete Publikationen und weiterführende Literatur	47
X.	Impressum	50

I. Einleitung

Personen bzw. Unternehmer, die mit Tieren umgehen, können die Gesundheit ihrer Tiere am besten beobachten und gewährleisten. Daher sind gemäß dem Ansatz des neuen Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union (EU) in erster Linie diese für die Durchführung der Maßnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung der Ausbreitung von Seuchen bei ihren Tieren und Erzeugnissen verantwortlich, unabhängig von Anzahl und Nutzungszweck der gehaltenen Schweine. Die getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, im allgemeinen Sprachgebrauch auch als „Biosicherheitsmaßnahmen“ bezeichnet, sollten dabei ausreichend flexibel und auf die Art der Haltung sowie die betreffenden Tierarten und -kategorien abgestimmt sein und den lokalen Gegebenheiten und technischen Entwicklungen Rechnung tragen. Das Tiergesundheitsrecht sieht zudem die Möglichkeit für Unternehmer (nachfolgend: Tierhalter) und zuständige Behörden vor, die Seuchenprävention durch Leitfäden für bewährte Verfahren zum Schutz vor biologischen Gefahren zu unterstützen (u. a. Artikel 10 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 42 und 43 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)).

Diesem Ansatz folgend wurden die vorliegenden Leitlinien erarbeitet, die der praktischen Umsetzung der vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen bei der Auslauf- und Freilandhaltung von Hausschweinen¹ unter besonderer Berücksichtigung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) dienen. Sie enthalten zudem spezifische Empfehlungen zur Fortführung dieser Haltungsformen in ASP-Sperrzonen und ergänzen hierbei das EU- und nationale Tiergesundheitsrecht, die Empfehlungen und Leitlinien der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH), der EU-Kommission, der Europäischen Behörde für Lebens- und Futtermittelsicherheit (EFSA) sowie die Risikobewertungen des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI). Sie bieten Orientierungshilfen bei der Entscheidung über die weitere Nutzung von Ausläufen und Freilandhaltungen in ASP-Sperrzonen. Dabei sind sie eine Handreichung für Schweine haltende Betriebe, Veterinärbehörden, praktizierende Tierärzte sowie Dienstleister, welche mit der Errichtung und Wartung der Anlagen beauftragt sind.

Die Leitlinien stellen das geltende Recht nicht abschließend dar und sind immer mit möglichen Rechtsänderungen abzugleichen. Die Verantwortung für die Entscheidung im Einzelfall liegt weiter bei den Tierhaltern und der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Haltungen von Schweinen in Zoologischen Gärten sind in diesen Leitlinien nicht berücksichtigt.

¹ Das EU-Tiergesundheitsrecht (Verordnung (EU) 2016/429) unterscheidet zwischen „gehaltenen Schweinen“ und „Wildschweinen“. In dieser Leitlinie wird abweichend davon von „Hausschweinen“ gesprochen, um zu verdeutlichen, dass in Gehegen gehaltene Schweine („Gatterwild“) von den vorliegenden Leitlinien nicht erfasst werden.

Die Qualität und die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen spielen bei der Vorbeugung und Bekämpfung der ASP eine zentrale Rolle. Vor diesem Hintergrund sollen diese Leitlinien

- dazu beitragen, das Bewusstsein von Tierhaltern, mit Tieren arbeitenden Personen und Tierärzten für die Biosicherheitsmaßnahmen und die Eigenverantwortung bei deren Einhaltung zu schärfen,
- helfen, die Biosicherheitsmaßnahmen auf die jeweiligen spezifischen Betriebsverhältnisse und Seuchensituation mit dem Ziel abzustimmen, ein akzeptables Risikoniveau für die jeweilige Auslauf- bzw. Freilandhaltung unter ASP-Bedingungen zu erreichen,
- mögliche, ggf. risikoorientiert gestaffelte zusätzliche Biosicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem ASP-Geschehen und die damit verbundene mögliche Risikominderung aufzeigen,
- Tierhaltern, Tierärzten und zuständigen Behörden eine Handreichung für die Vorabplanung, Optimierung und Umsetzung solcher Biosicherheitsmaßnahmen im konkreten Einzelfall in den Betrieben geben,
- dazu beitragen, das Risiko der Einschleppung und Verbreitung insbesondere der ASP in die Schweinehaltungen zu vermindern und
- so Wege aufzeigen, grundsätzlich Auslauf- bzw. Freilandhaltungen auch in ASP-Sperrzonen, nach qualitativer Risikobewertung, zu ermöglichen.

Die Leitlinien enthalten hierzu bundesweit einheitliche Empfehlungen für die Betriebe. Sie geben Hinweise zur Zusammenarbeit der Tierhalter und Tierärzte mit den für die Tiergesundheit zuständigen Behörden, um diese bei den nach dem Tiergesundheitsrecht vorgeschriebenen Risikobewertungen im Falle eines ASP-Geschehens zu unterstützen. Dabei wurden die bisherigen praktischen Erfahrungen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie rechtlicher Vorgaben für vielfältige Biosicherheitsmaßnahmen zusammengestellt. Ziel ist es dabei, den größtmöglichen Schutz des eigenen Betriebs und anderer Betriebe zu erreichen.

Je nach dem spezifischen Risiko der Betriebe, z. B. aufgrund von deren Lage in einer ASP-Sperrzone, der Entfernung zum aktuellen Infektionsgeschehen, der Wildschweindichte in der Umgebung, möglichen belebten Vektoren, der Betriebsstruktur und -größe sowie insbesondere der bereits umgesetzten Biosicherheitsmaßnahmen, sind betriebsindividuelle Biosicherheitsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu ergänzen.

Bisher wurde eine direkte oder indirekte Übertragung der ASP durch aasfressende Vögel oder andere Aasfresser bzw. Prädatoren nicht nachgewiesen.

Nach eingehender Beratung wurden daher in den vorliegenden Leitlinien Maßnahmen wie Übernetzungen, Überdrahtungen oder Überdachungen der Ausläufe und Freiflächen nicht aufgenommen.

II. Zusammenfassung

Zur Zulässigkeit der Auslauf- und Freilandhaltung von Hausschweinen in ASP-Sperrzonen erfolgte im Jahr 2022/2023 auf EU-Ebene eine Neubewertung. In ASP-Sperrzonen wird das Risiko eines ASP-Viruseintrags in Auslauf- und Freilandhaltungen von Hausschweinen im Grundsatz zwar als höher eingestuft als bei geschlossener Stallhaltung. Nach erfolgter Risikobewertung und bei Einhaltung bereits durchgeführter sowie ggf. ergänzender Biosicherheitsmaßnahmen steht der Fortführung von Auslauf- und Freilandhaltungen jedoch nichts im Wege. Die Voraussetzungen sind für jede einzelne Tierhaltung zu prüfen.

Diese Leitlinien bieten Tierhaltern und Behörden eine Hilfestellung bei der Umsetzung geeigneter Biosicherheitsmaßnahmen und unterstützen sie bei der Entscheidungsfindung über die weitere Zulässigkeit dieser beiden Haltungsformen bei einem ASP-Geschehen. Neben ergänzenden Hinweisen zu den Biosicherheitsmaßnahmen in seuchenfremen Gebieten zeigen sie unter Beachtung der Leitlinien der EU-Kommission sowie unter Zugrundelegung der aktuellen qualitativen Risikobewertung des FLI zur Einschleppung der ASP in Auslauf- und Freilandschweinehaltungen in Deutschland Möglichkeiten auf, unter welchen Bedingungen diese Haltungen in ASP-Sperrzonen weiterhin zulässig sein können. Eine solche Entscheidung und die ggf. zu ergreifenden ergänzenden Biosicherheitsmaßnahmen sind u. a. abhängig von der Seuchensituation, der Betriebsstruktur und -lage und müssen durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung einer betriebsspezifischen Risikobewertung getroffen werden. Dabei können in Abhängigkeit von der Risikobewertung und Betriebsstruktur eine oder mehrere ergänzende Maßnahmen der Maßnahmentabelle in Kapitel VII dieser Leitlinien in Betracht kommen.

Die Schweinehalter sind darüber hinaus bereits in ASP-freien Gebieten verpflichtet, die rechtlichen Mindestanforderungen an die Biosicherheit nach der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) und weiteren tiergesundheitsrechtlichen Bestimmungen mit der notwendigen Sorgfalt einzuhalten. Zudem ist die korrekte Umsetzung der Maßnahmen durch die Tierhalter oder die von diesen beauftragten Personen regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Kritische Bereiche können so identifiziert und ggf. mit ergänzenden Maßnahmen versehen werden.

Diese Leitlinien geben zudem Hinweise zur Umsetzung der rechtlichen Mindestanforderungen zur Biosicherheit und enthalten eine nicht abschließende Auflistung von Möglichkeiten, wie im Einzelfall darüber hinausgegangen werden kann, um das Biosicherheitsniveau weiter zu erhöhen. Hierzu wird empfohlen, einen betriebsindividuellen Biosicherheitsplan zu erstellen. Entscheidend dabei ist, dass nicht alle genannten Maßnahmen in Gänze in diesen Biosicherheitsplan aufgenommen werden müssen.

Die Tierhalter sollten, bevor sie von Auswirkungen infolge einer ASP-Sperrzone betroffen sind, ergänzende Biosicherheitsmaßnahmen für den Seuchenfall planen, damit diese ggf. rasch mit der zuständigen Behörde abgestimmt und umgesetzt werden können. In bestimmten Fällen kann es notwendig sein, sich mit Maßnahmen zu befassen, die einen längerfristigen Planungshorizont benötigen. Die Ausführung der einzelnen risikoorientierten Maßnahmen (Spalte 4 der Maßnahmentabelle nach Kapitel VII dieser Leitlinien) sollte

von verschiedenen Faktoren wie z. B. der Entfernung zum ASP-Geschehen abhängig gemacht werden. Dementsprechend sind mögliche Risikofaktoren frühzeitig zu bestimmen und in den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan aufzunehmen.

III. Summary

During the 2022/2023 period, the admissibility outdoor run and free-range systems for domestic pigs in ASF restriction zones was re-evaluated at EU level. The risk of introduction of the ASF virus into outdoor run and free-range systems for domestic pigs is estimated to be higher in general than the risk to closed indoor enclosures. Despite this, outdoor runs and free-range systems may still be operated once a risk assessment has been conducted and if any (additional) biosecurity measures are complied with. The prerequisites must be checked for every livestock farm.

These guidelines will help livestock farmers and authorities implement suitable biosecurity measures. During an ASF occurrence, they will help make the decision of whether the two housing systems in question remain permissible. The guidelines take the Guidelines by the EU Commission into consideration and are based on the current Qualitative Risk Assessment by the FLI on the introduction of ASF into outdoor runs and free-range systems; they include complementary notes on biosecurity measures in disease-free areas and explain under what conditions domestic pigs may continue to be kept in outdoor runs or free-range systems in ASF restriction zones. Such decisions and any complementary biosecurity measures to be taken depend, among other factors, on the disease situation, the farm structure and location, and have to be taken by the competent authority with due regard to farm-specific risk assessments. During this process, one or several complementary measures listed in the table in Chapter VII of these guidelines may be suitable, depending on the risk assessment and the farm structures.

In addition, pig farmers in ASF-free areas are already required to strictly comply with the legal minimum biosecurity requirements according to the Pig Husbandry Hygiene Ordinance (SchHaltHygV) and other animal health provisions. In addition, the correct implementation of the measures by the animal keepers or their representatives must be verified and documented regularly. Critical areas can thus be identified and complementary measures taken if necessary.

Furthermore, these guidelines provide guidance on implementing the legal minimum biosecurity requirements and contain a non-exhaustive list of options for exceeding these minimum requirements in order to further increase the biosecurity level in individual cases. For this purpose, it is recommended that a farm-specific biosecurity plan be compiled. Please note that not all of the listed measures have to be incorporated fully in this biosecurity plan.

Animal keepers should plan complementary biosecurity measures for a potential disease outbreak before they are affected by an ASF restriction zone so that these measures can be coordinated and implemented quickly in collaboration with the competent authority if

need be. In certain cases, it may be necessary to consider measures that require long-term planning. The implementation of individual risk-oriented measures (column 4 of the table of measures in Chapter VII of these guidelines) should depend on various factors such as the distance from the ASF occurrence. Accordingly, potential risk factors should be determined in good time and included in the farm-specific biosecurity plan.

IV. Glossar

Absonderung (TierGesG, SchHaltHygV, DeIVO (EU) 2020/687)	Der Tierhalter hat seine Tiere so zu halten, dass eine Einschleppung oder Verschleppung von Tierseuchen vermieden wird. Dies bedeutet nicht zwingend eine Aufstallung der Schweine.
Ausbruch (VO (EU) 2016/429)	Das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.
Auslaufhaltung von Hausschweinen	Haltung von Schweinen in festen Stallgebäuden, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich zeitweilig im Freien aufzuhalten (SchHaltHygV). Hinweis: Zunehmend werden Haltungen auf befestigten Flächen installiert, die sich in Bereiche mit Witterungsschutz/ Mikroklima und ständig zugängliche Außenbereiche gliedern.
Bauliche Voraussetzungen (SchHaltHygV)	Vorausgesetzt wird ein guter baulicher Allgemeinzustand, der das Entweichen der Schweine verhindert und Unbefugte fernhält. Hierunter fallen auch Einfriedungsmaßnahmen nach näherer Anweisung der Behörde.
Betrieb (VO (EU) 2016/429)	Jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung, jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird. Ausgenommen sind a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken. Schweine gelten - unabhängig von der Haltungsform - nicht als Heimtiere.
Biosicherheitsmaßnahmen	Siehe Schutz vor biologischen Gefahren.
Biosicherheitsplan	Schriftliche Zusammenfassung der Biosicherheitsmaßnahmen auf einzelbetrieblicher Ebene. Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß DVO (EU) 2023/594, kann jedoch als Grundlage für diesen herangezogen werden.
Effektivitätsstufen	Grad der geschätzten Wirksamkeit der angewandten Maßnahmen zur Reduktion des Eintragsrisikos von ASP in die jeweilige Tierhaltung (Einteilung in drei Stufen: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch).
Einfriedung (gemäß Ausführungshinweisen zu Anlage 3 Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a SchHaltHygV)	Die Einfriedung muss alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen.

Epidemiologische Einheit (VO (EU) 2016/429)	Eine Gruppe von Tieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie einem Seuchenerreger ausgesetzt sind, gleich hoch ist.
Freilandhaltung von Hausschweinen (SchHaltHygV)	Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude, lediglich mit Schutzeinrichtungen.
Gefahr (VO (EU) 2016/429)	Seuchenerreger in einem Tier oder in einem Erzeugnis oder Zustand eines Tieres oder Erzeugnisses mit möglicherweise gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Tier.
Hygienemaßnahmen	Siehe Schutz vor biologischen Gefahren.
Management	Organisation und Ausführung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren.
Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren	Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in Schweine haltenden Betrieben gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i) in Verbindung mit Anhang III DVO (EU) 2023/594.
Prävention	Vorbeugung zur Vermeidung eines Seuchenausbruchs.
Quarantäne (VO (EU) 2016/429)	Die abgesonderte Haltung von Tieren unter Vermeidung jedes direkten oder indirekten Kontakts mit Tieren außerhalb der epidemiologischen Einheit, mit der verhindert werden soll, dass sich eine oder mehrere spezifische Seuchen ausbreiten.
Risiko (VO (EU) 2016/429)	Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und das wahrscheinliche Ausmaß der biologischen und wirtschaftlichen Folgen der gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Tier.
Schutz vor biologischen Gefahren (VO (EU) 2016/429)	Summe der verwaltungstechnischen und physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen in folgenden Einheiten, ausgehend von diesen bzw. innerhalb dieser Einheiten: a) Tierpopulationen oder b) Betriebe, Zonen, Kompartimente, Transportmittel oder sonstige Einrichtungen, Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Orte.
Schutzzone (VO (EU) 2016/429)	Eine Zone um den Ort eines Ausbruchs herum unter Einbeziehung dieses Ortes, in der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen getroffen werden, um die Ausbreitung der Seuche aus dieser Zone heraus zu verhindern.
Schwein (VO (EU) 2016/429)	Ein Huftier der in Anhang III der Verordnung (EU) 2016/429 gelisteten Familie der Suidae.
Sperrzone (VO (EU) 2016/429)	Eine Zone, in der Verbringungen bestimmter Tiere oder Erzeugnisse Beschränkungen unterliegen und in der weitere Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung getroffen werden mit dem Ziel, die Ausbreitung einer bestimmten Seuche in Gebiete, die keinen Beschränkungen unterliegen, zu verhindern; eine Sperrzone kann gegebenenfalls Schutz- und Überwachungszonen umfassen. <i>Achtung:</i> Differenzierung der Bekämpfungsmaßnahmen je nach Rechtsgrundlage (Einrichtung von Schutz- und Überwachungszonen gemäß DelVO (EU) 2020/687; Einrichtung von Sperrzonen I, II und III gemäß DVO (EU) 2023/594).

Tierhalter	Derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, mit- hin also die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier hat. Der Begriff Tierhalter wird in den Leitlinien synonym für den Unternehmer verwendet (siehe Unternehmer).
Tierische Nebenprodukte (VO (EU) 2016/429)	Ganze Tierkörper oder Teile von Tieren, Erzeugnisse tieri- schen Ursprungs oder andere von Tieren gewonnene Erzeug- nisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, ausgenommen Zuchtmaterial.
Überwachungszone (VO (EU) 2016/429 und DeIVO (EU) 2020/687)	Eine Zone, die um die Schutzzone herum errichtet wird und in der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen getroffen werden, um die Ausbreitung der Seuche von der Schutzzone aus dieser Zone heraus zu verhindern.
Unternehmer (VO (EU) 2016/429)	Alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte. Schweine gelten - unabhängig von der Haltungsform - nicht als Heimtiere.
Vektoren	a) Mechanischer Vektor (belebt oder unbelebt): Der Vektor (Mensch, Tier, Gegenstand) ist selbst nicht mit dem Krankheitserreger angesteckt. Der Erreger haftet äußerlich am Vektor und kann somit von diesem weiter- tragen werden. b) Biologischer Vektor (belebt): Der Vektor fungiert hier als Zwischenwirt. Der Krankheits- erreger überlebt und vermehrt sich ggf. in dem Vektor. Der Erreger wird durch direkten Kontakt zu anderen empfäng- lichen Tieren weitergetragen.
Verwaltungsmaßnahmen (Artikel 10 VO (EU) 2016/429)	Können Folgendes umfassen: - Verfahren, die regeln, wie Tiere, Erzeugnisse, Fahrzeuge und Personen in einen Betrieb gelangen und ihn verlassen; - Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung; - Bedingungen für die Verbringung unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken; - Bedingungen für die Überführung von Tieren oder Erzeugnissen in einen Betrieb; - Quarantäne, Isolation oder Absonderung von neu eingestellten oder kranken Tieren; - ein System für die sichere Beseitigung toter Tiere und anderer tierischer Nebenprodukte.
Zone (VO (EU) 2016/429)	Bei Landtieren ein Gebiet eines Mitgliedstaats, Drittlands oder Territoriums mit genauer geografischer Abgrenzung, in dem eine Teilpopulation von Tieren mit einem bestimmten Gesund- heitsstatus in Bezug auf eine oder mehrere spezifische Seu- chen lebt, die geeigneten Maßnahmen zur Überwachung, Seuchenbekämpfung und zum Schutz vor biologischen Gefahren unterliegen.

V. Auslauf- und Freilandhaltung

Die Begriffe Auslauf- und Freilandhaltung sind in der SchHaltHygV definiert (siehe Glossar). Nach der Landwirtschaftszählung 2020 halten rund 7,5 % der Betriebe in Deutschland ihre Schweine in Haltungen „mit Zugang zu einem Auslauf“. Der Anteil an ökologisch gehaltenen Schweinen am gesamten Schweinebestand liegt bei knapp 1 % und der Anteil an Betrieben mit ökologischer Schweinehaltung an Schweine haltenden Betrieben insgesamt bei 4,9 %.

Während Auslaufhaltungen anzeigespflichtig sind, handelt es sich bei Freilandhaltungen um genehmigungspflichtige Haltungen mit entsprechenden ordnungsrechtlichen Auflagen. Diese müssen dem gesetzlichen Standard entsprechen und unter anderem die Möglichkeit der „Absonderung“ der Tiere von einem möglichen Seuchengeschehen sicherstellen. Bisher wurden nach Ausbrechen der ASP beide Haltungsformen in den Sperrzonen in der Regel untersagt.

Auslaufhaltung

Schweine trennen ihre Verhaltensweisen räumlich. Den Bedürfnissen der Schweine entsprechende, artgemäße Haltungssysteme sind daher durch die strikte Trennung der Funktionsbereiche charakterisiert. Während als Ruheplatz warme, zugfreie und trockene Bereiche aufgesucht werden, findet Erkundung und Nahrungsaufnahme unter Außenklimabedingungen statt. Kot und Harn werden bewusst auf kleinem Raum abseits vom Liege- und Fressbereich abgesetzt. Diese Verhaltensweisen haben für die Betreiber solcher Haltungen handfeste arbeitswirtschaftliche Vorteile. Trifft man beim Stallbau Vorkehrungen, damit alle maschinell nicht erreichbaren Flächen im Stallinneren mit für die Schweine erkennbaren Funktionen versehen sind, wird im Auslauf gekotet und geharnt. Dazu darf direkter Sichtkontakt zu den Tieren in der Nachbarbucht nur im Auslauf bestehen, und im Stall sollte möglichst kein Wasser angeboten werden. Darum werden Tränken und Raufutterraufen in Auslaufhaltungen im ständig zugänglichen, oft teilüberdachten Auslauf installiert.

Diese Erkenntnisse haben dazu geführt, dass sich in den letzten 20 Jahren offene Systeme mit nicht durchgängig klarer Trennung von Stallinnen- und Außenbereich durchgesetzt haben. Im Bereich Mast werden Neubauten fast ausschließlich als Kisten-/Bettenställe in ihren verschiedenen Unterspielarten realisiert. Abbildung 1 zeigt beispielhaft einen Kistenstall.

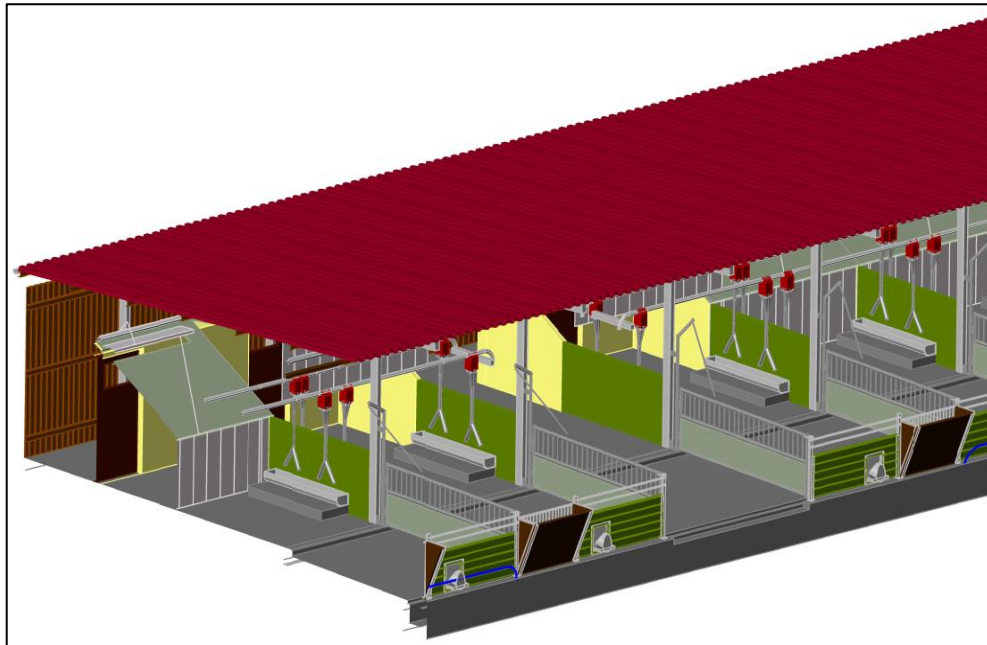


Abbildung 1: Kistenstall, Schweinemast

Kisten-/ Bettenställe gliedern sich in den Liegebereich, gefolgt vom Fressbereich unter Dach und dem Auslauf.

Ganz ähnlich gliedert sich das Haltungssystem „Aufgelöste Bauweise“, das Verfahren der Wahl für Neubauten eines Wartestalls für Sauen. Auch hier gibt es einen Mikroklimabereich, der sowohl durch isolierte Hütten aus der Freilandhaltung als auch durch standortfeste Bauwerke realisiert werden kann. Dem grenzt der teilüberdachte Auslauf an, gefolgt vom überdachten Fressbereich. Abbildung 2 zeigt beispielhaft eine mögliche Ausgestaltung eines solchen Haltungssystems.

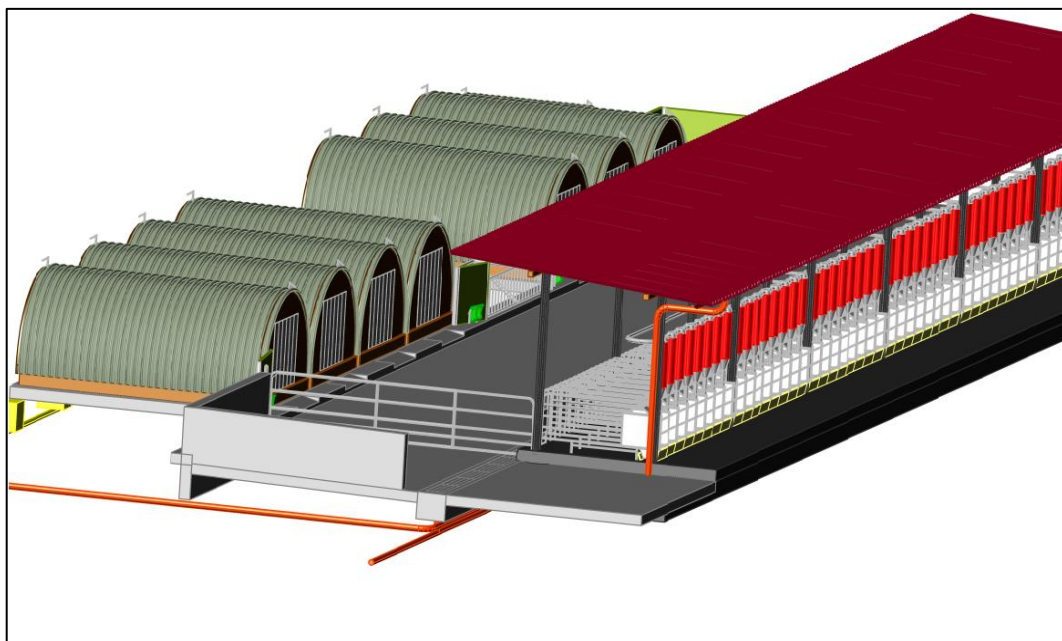


Abbildung 2: Wartestall als „Aufgelöste Bauweise“

In derart konzipierten Ställen bedarf es keinerlei technischer Anlagen zur Be- und Entlüftung. Ställe mit Auslaufhaltungen sind sowohl bei Neu- als auch bei Umbauten meist gänzlich planbefestigt ausgeführt. Die Ausläufe werden mittels unterschiedlicher Drainage-lösungen entwässert.

Freilandhaltung

In der Freilandhaltung (Abbildung 3) werden die Schweine meist ganzjährig in großen, doppelt eingezäunten Gehegen gehalten. Eine Freilandhaltung für die Ferkelerzeugung gliedert sich grundsätzlich in die Bereiche für zu deckende und tragende Sauen und ferkelführende Sauen. Allen Bereichen ist gemein, dass sie den trockenen, schattigen Ruhebereich - im Winter mit Mikroklima - mit mobilen Hütten realisieren. Diese sind mit frostsicheren Vorrichtungen zur Wasserbereitstellung ausgestattet. Empfehlenswert sind auch Sonnensegel und Suhlen im Sommer. Die „ferkellosen“ Sauen werden in Gruppen gehalten und häufig mit großen Pellets, die maschinell vorgelegt werden, gefüttert. In den Einzelgehegen der ferkelführenden Sauen gehören oft Futterautomaten für Sauen und Ferkel zur Ausstattung. Üblicherweise ziehen Freilandhaltungen mindestens einmal jährlich auf neue Flächen um. Im ökologischen Landbau sind sie zum Teil Bestandteil der dort verbreiteten vielgliedrigen Fruchtfolgen. Statistiken über die Verbreitung der biologischen Freilandhaltung gibt es nicht. Expertenschätzungen gehen davon aus, dass bis zu 70 % der Bioferkel aus Freilandhaltungen stammen. Dieser Markt wird von ca. 10 bis 15 Betrieben mit mehr als 500 Sauen dominiert.

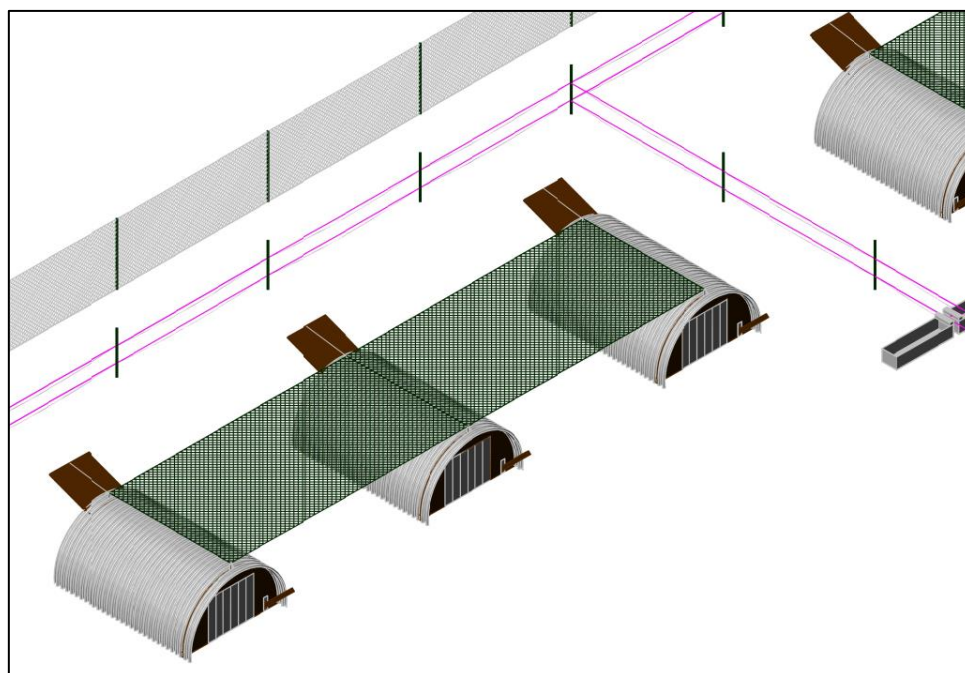


Abbildung 3: Schematische Darstellung einer Freilandhaltung

VI. Übersicht hervorgehobener rechtlicher Bestimmungen für Hausschweine im Hinblick auf die Auslauf- und Freilandhaltung

Im Hinblick auf die ASP sind bei der Schweinehaltung und insbesondere bei der Auslauf- und Freilandhaltung unterschiedliche Rechtsbereiche zu beachten. Nachfolgend erfolgt eine nicht abschließende Übersicht über die wesentlichen Bestimmungen, die bei der Auslauf- und Freilandhaltung von Hausschweinen im Zusammenhang mit einem ASP-Geschehen einzuhalten sind.

❖ Tiergesundheitsrecht

Nachfolgend sind die wesentlichen Tiergesundheitsbestimmungen² und Leitlinien dargestellt:

- Verordnung (EU) 2016/429 vom 09.03.2016, zuletzt geändert am 24.06.2021, insbesondere:
 - Artikel 4, 5, 10, 11, 12, 25, 26, 65, 70, 94, 97, 102
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 vom 17.12.2019, zuletzt geändert am 13.07.2021, insbesondere:
 - Artikel 7, 23, 25, 28, 56, 63, 64
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16.03.2023, insbesondere:
 - Kapitel I, II und III sowie Anhänge I bis III
- EU-Kommission: "Guidelines on the prevention, control and eradication of African Swine Fever in the Union" (Non-Paper REV 2 - Stand Juni 2023)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 21.11.2018, zuletzt geändert am 10.08.2021, (vorbehaltlich der Prüfung zur Überlagerung durch Rechtsakte der EU), insbesondere:
 - §§ 3, 6 Absatz 4
- Schweinepestverordnung (SchwPestV) vom 08.07.2020, zuletzt geändert am 06.11.2020, (vorbehaltlich der Prüfung zur Überlagerung durch Rechtsakte der EU), insbesondere:
 - § 2a

² Alle hier aufgeführten EU-Rechtsvorschriften befinden sich online und täglich aktualisiert auf EUR-Lex. EUR-Lex ist das Online-Portal zum EU-Recht. Es bietet den offiziellen und den umfassendsten Zugang zu Rechtsdokumenten der EU. EUR-Lex ist in allen 24 Amtssprachen der EU verfügbar und wird täglich aktualisiert. Die Syntax lautet: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A3JahrRNummer_der_VO wobei „Jahr“ und „Nummer_der_VO“ entsprechend (immer vierstellig) ersetzt werden muss. Bsp.: Wird die VO (EU) 2016/429 gesucht, lautet der Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0429>.

- Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) vom 02.04.2014, zuletzt geändert am 29.03.2017, (vorbehaltlich der Prüfung zur Überlagerung durch Rechtsakte der EU), insbesondere:
 - §§ 2, 3, 4, 11 sowie Anlagen 1 bis 5
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170), (vorbehaltlich der Prüfung zur Überlagerung durch Rechtsakte der EU), insbesondere
 - §§ 17 bis 19

❖ **Tierschutzrecht**

Nachfolgend sind die wesentlichen Tierschutzbestimmungen dargestellt:

- Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 24.07.1972, zuletzt geändert am 10.08.2021, insbesondere:
 - § 2
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) vom 25.10.2001, zuletzt geändert am 29.01.2021
 - §§ 3, 4, 21 - 30 (Abschnitt 5)

❖ **Naturschutzrecht (im Hinblick auf Zoos)**

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022:
 - § 42 Absatz 3 Satz 1

Zoos sind verpflichtet, ihre Anlagen so zu betreiben, dass „dem Eindringen von Schadorganismen sowie dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird“. Dies wird durch mehrere Maßnahmen erreicht, u. a. durch einen tiersicheren Außenzaun, artspezifische Gehegeabsperungen, eine Trennung von Besucher- und Tierbereichen sowie sachkundiges Tierpflegepersonal. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von Behörden-seite regelmäßig per Betriebserlaubnis kontrolliert und genehmigt. Daher sind Zoos in den Leitlinien nicht berücksichtigt.

❖ **Ökologischer Landbau**

- Verordnung (EU) 2018/848 vom 30.05.2018, zuletzt geändert am 17.01.2022, insbesondere:
 - Artikel 6, 14
 - Anhang II Teil II Nummern 1.6.5, 1.7.3

- Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 vom 26.03.2020, zuletzt geändert am 04.11.2021, insbesondere:
 - Artikel 10, 11, 12
 - Anhang I Teil III

❖ Vermarktungsnormen

Erzeugnisse aus Schweinefleisch dürfen nur mit „Bio“ oder „Öko“ ausgelobt werden, wenn sie nach geltendem EU-Öko-Rechtsrahmen zertifiziert sind. Darin wird neben konkreten Mindestflächenvorgaben für Innen- und Außenbereiche sowie Gestaltungsvorgaben für Freilandhaltungen unter anderem festgestellt, dass Freiland- bzw. Auslaufhaltung ein spezifischer Grundsatz der ökologischen Schweinefleischerzeugung ist. *“Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.“* (Anhang II Teil II Nummer 1.7.3 der VO (EU) 2018/848).

In der DVO (EU) 2020/464 für den ökologischen Landbau sind in Grundzügen die Ausgestaltung der Ausläufe geregelt und Mindestflächen je Tier festgelegt, welche einen Auslauf in dem jeweiligen Haltungsabschnitt aufweisen muss.

Die Auslegung der EU-Bestimmungen für den ökologischen Landbau lässt bei der baulichen Ausgestaltung der Ausläufe Spielräume zu, die bisher in den Bundesländern unterschiedlich umgesetzt werden. Abweichungen von den Mindestvorgaben zu den Auslaufflächen bzw. der maximal zulässigen Überdachung von Auslaufflächen bei der Ökoschweinehaltung sind bei behördlich angeordneten Tiergesundheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der ASP für einen begrenzten Zeitraum zulässig.

Im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz und in privatrechtlichen Vermarktungsprogrammen werden ebenfalls Vorgaben für Auslauf- bzw. Freilandhaltung gemacht, wie z. B. beim Neuland Label, dem Label des Deutschen Tierschutzbundes oder Label des Lebensmitteleinzelhandels (Haltungsformen 3 und 4). Je nach Programm bzw. Vermarktungsnorm kann es unterschiedliche Ausnahmeregelungen bei angeordneten Restriktionen im Seuchenfall geben.

❖ Baurecht

Die Auslauf- und Freilandhaltung von Hausschweinen sind baurechtlich genehmigungspflichtige Anlagen. Neben dem Bauplanungsrecht (wo darf was gebaut werden und hier insbesondere § 35 Baugesetzbuch - Bauen im Außenbereich) sind das Bauordnungsrecht (wie darf die Anlage errichtet werden?) und im speziellen die Landesbauordnungen der einzelnen Bundesländer zu beachten.

Schweineausläufe sind - im Gegensatz zu den Stallgebäuden und baulichen Maßnahmen im Außenbereich, wie beispielsweise die Errichtung von Zäunen, Schutzhütten und sonstigen Anlagen - nicht generell baugenehmigungspflichtig. Ob deren Bau/ Einrichtung einer Baugenehmigung bedarf, hängt von ihrer Größe, vom geplanten Überdachungsgrad und dem Bundesland, in dem diese errichtet werden sollen, ab. Auskunft hierzu kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde geben. Wird ein Baugenehmigungsverfahren nötig, werden bei der Erteilung der Baugenehmigung thematisch relevante Merkblätter bzw. Hinweise der zuständigen Fachbehörden beigelegt bzw. gegeben.

Werden im Falle eines ASP-Ausbruchs behördliche Vorgaben zu baulichen Veränderungen wie die Herstellung oder Erweiterung einer Überdachung von Ausläufen angeordnet, sind zahlreiche Detailspekte zu beachten. Hier sind prominent Schnee- und Windlasten, Ausgestaltung von Fundamenten, Schaffung, bzw. Erweiterung von Abflusskapazitäten für Regenwasser zu nennen und auch auf ihre Baugenehmigungspflicht zu prüfen. Es kann sogar der Denkmalschutz tangiert werden.

Ein Ad-hoc-Baubeginn zur Umsetzung behördlicher Vorgaben dürfte somit in den meisten Fällen nicht möglich sein. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, dass sich Tierhalter und zuständige Veterinärbehörde bereits in der Planungsphase einer Auslauf- bzw. Freilandhaltung bezüglich der bei einem ASP-Ausbruch geplanten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen eng miteinander abstimmen.

❖ Umweltrecht

Die Ausführungen zum Baurecht treffen auch auf die Bereiche Natur- und Umweltrecht zu. Abhängig davon in welcher Gebietskulisse sich das Unternehmen befindet, sind naturschutzrechtlich zahlreiche Vorschriften des BNatSchG) sowie die jeweiligen Ausführungsbestimmungen der Naturschutzausführungsgesetze der Länder auch bei Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu beachten. Befinden sich der Standort oder Teile davon in Schutzgebieten, sind noch zusätzliche rechtliche Bestimmungen zu betrachten. Näheres dazu ist mit den örtlichen Naturschutzfachbehörden im Vorfeld zu besprechen.

Die tiergesundheitsrechtlichen Regelungen finden neben dem Artenschutzrecht bzw. Naturschutzrecht Anwendung und sind miteinander in Einklang zu bringen. Im Falle einer seuchenrechtlichen Gefahr wird der Normzweck der Gefahrenabwehr in der Regel dem Allgemeininteresse am Artenschutz vorgehen.

VII. Biosicherheitsmaßnahmen in Auslauf- und Freilandhaltungen von Hausschweinen

1. Allgemeine Hinweise

Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gehören zu den wichtigsten Präventionsinstrumenten, die den Tierhaltern und anderen mit Tieren arbeitenden Personen zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Tierseuchen zur Verfügung stehen. Das EU-Tiergesundheitsrecht sowie das TierGesG verpflichten daher die Tierhalter, wirksame Biosicherheitsmaßnahmen umzusetzen. Zudem ist jeder Tierhalter gemäß Artikel 10 der VO

(EU) 2016/429 dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen (sog. Verwaltungsmaßnahmen) zu ergreifen, welche verschiedene Verfahren zum Schutz vor biologischen Gefahren auf seinem Betrieb umfassen.

Auch wenn der Schutz vor Tierseuchen Investitionen erfordert, sollte der daraus resultierende Rückgang an Seuchenausbrüchen und die Vermeidung der wirtschaftlichen/finanziellen, emotionalen und tierschutzrelevanten Folgeschäden die Tierhalter motivieren, diese Investitionen nicht zu scheuen.

2. Empfehlungen für Biosicherheitsmaßnahmen in Auslauf- und Freilandhaltungen von Schweinen - Maßnahmentabelle -

Die Anforderungen an die Biosicherheitsmaßnahmen werden in Deutschland sowohl für Stallhaltungen als auch für Auslauf- und Freilandhaltungen von Zucht- und Mastschweinen insbesondere in der SchHaltHygV präzisiert. Die Empfehlungen in der Tabelle beziehen sich auch auf Schweinehaltungen, die nicht unter die SchHaltHygV fallen (z. B. Haltung von Minipigs).

Die vorliegende Maßnahmentabelle enthält Hinweise zur praktischen Umsetzung dieser und weiterführender rechtlicher Vorgaben (u. a. VO (EU) 2016/429, DelVO (EU) 2020/687, DVO (EU) 2023/594, TierGesG, ViehVerkV, Tierische Nebenprodukte Beseitigungsrecht (TierNebG), TierSchNutzV).

Die Empfehlung der EU sah in der Vergangenheit ein generelles Verbot der Freilandhaltung von Hausschweinen in den ASP-Sperrzonen vor. Diese wurde allerdings 2022/2023 mit dem Ziel überarbeitet, die Auslauf- und Freilandhaltung unter bestimmten Bedingungen in diesen Gebieten zu ermöglichen.

Um im Falle des Auftretens der ASP in der Umgebung des Betriebs ein Verbot bzw. einen Widerruf der Genehmigung zur Freilandhaltung bzw. eine Beschränkung oder ein Verbot der Auslaufhaltung durch die zuständige Behörde möglichst vermeiden zu können, müssen bereits in seuchenfreien Zeiten wirksame Biosicherheitsmaßnahmen geplant und ggf. umgesetzt werden. Die Entscheidung über die zu ergreifenden ergänzenden Biosicherheitsmaßnahmen muss unter Berücksichtigung einer betriebsspezifischen Risikobewertung der zuständigen Behörde getroffen werden.

Dementsprechend zeigt die Tabelle Möglichkeiten auf, wie wirksame Biosicherheitsmaßnahmen bereits in seuchenfreien Zeiten umgesetzt werden können.

Nach Artikel 10 und Erwägungsgrund 43 der VO (EU) 2016/429 sollen die getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren ausreichend flexibel und auf die Art der Produktion sowie die betreffenden Tierarten und -kategorien abgestimmt sein. Weiterhin sollen sie den lokalen Gegebenheiten und technischen Entwicklungen Rechnung tragen. Tierhalter und staatliche Stellen sollen die Möglichkeit erhalten, die Prävention von Seuchen durch

geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu unterstützen, indem sie einen betriebsspezifischen Biosicherheitsplan ausarbeiten. In Abhängigkeit der betriebsindividuellen Risikofaktoren können die Maßnahmen bei einem solchen Biosicherheitsplan einzeln oder auch stufenweise (Risikostufenplan) umgesetzt werden.

In ASP-Sperrzonen gemäß Anhang I und II der DVO (EU) 2023/594 wird das Risiko eines ASP-Eintrags in Auslauf- und Freilandhaltungen von Hausschweinen ohne entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen als höher eingestuft als bei geschlossener Stallhaltung (Risikobewertung des FLI vom 29. August 2023; Scientific Opinion der EFSA: African swine fever and outdoor farming of pigs vom 6. Mai 2021). Dementsprechend ist in dem Moment, in dem Auslauf- oder Freilandhaltungen in einer Sperrzone gemäß der DVO (EU) 2023/594, DeIVO (EU) 2020/687 sowie SchwPestV liegen, zu prüfen, welche ergänzenden Maßnahmen für betroffene Betriebe ggf. erforderlich sind. Verstärkte Aufmerksamkeit (passive Überwachung) und ggf. gezielte Untersuchungen hinsichtlich ASP können die Sicherheit ebenfalls erhöhen.

3. Aufbau und Anwendung der Maßnahmentabelle

Die Maßnahmentabelle ist in zehn Handlungsbereiche gegliedert. Für jeden der Bereiche werden die entsprechenden Vorgaben der SchHaltHygV dargestellt und konkretisiert. Soweit erforderlich sind die Anforderungen der einschlägigen EU-Verordnungen ergänzt.

Die vorliegende Tabelle ist in vier Spalten unterteilt:

Spalte 1: Fortlaufende Nummer

Spalte 2: Rechtliche Bestimmungen

In der Spalte sind Vorgaben aus den folgenden Verordnungen gelistet: SchHaltHygV, VO (EU) 2016/429, DeIVO (EU) 2020/687, DVO (EU) 2023/594, ViehVerkV, SchwPestV, TierSchG, TierSchNutzV, TierNebG. Zu beachten ist, dass einzelne Anforderungen der SchHaltHygV in Abhängigkeit von der Betriebsgröße und Produktionsrichtung nur für bestimmte Betriebe gelten.

Spalte 3: Effektivitätsstufe, Bewertungsmatrix

Die Effektivitätsstufe schätzt anhand einer Bewertungsmatrix von 1 bis 3 (1 = gering, 2 = mittel, 3 = stark), inwieweit die entsprechende Maßnahme das Potential hat, das Eintragsrisiko der ASP zu reduzieren.

Spalte 4: Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten

Die Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten enthalten Hinweise zur praktischen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zur Biosicherheit, die für alle Schweine haltenden Betriebe gelten. Im

Anschluss sind ggf. unter der Überschrift „risikoorientiert“ jeweils Beispiele von ergänzenden Biosicherheitsmaßnahmen aufgelistet, die betriebsindividuell und risikoorientiert in Abhängigkeit von der ASP-Gefährdungslage und den in den Betrieben bereits durchgeführten Biosicherheitsmaßnahmen zusätzlich ergriffen werden können.

Beispiel 2.3: **Rechtliche Vorgabe** „Stall/Auslauf: entsprechende Einfriedung zur Sicherung gegen Entweichen der Schweine (Anlage 1 SchHaltHygV)“ → **Ausführungsvariante**: „Einfriedung umfasst Bereich der Ausläufe“ → **risikoorientiert**: „Einfriedung umfasst den gesamten Betrieb“

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitergehende Maßnahmen anordnen.

Die zehn verschiedenen **Handlungsbereiche** sind fortlaufend nummeriert und farblich rot unterlegt:

1. Kenntnisse/Sensibilisierung/Unterweisungen
2. Umzäunung/Einfriedung
3. Betriebsgelände inklusive Tierbereich
4. Zutrittsregelungen/Hygieneschleuse (Personen)
5. Fahrzeugverkehr
6. Materialien (Einstreu, Futtermittel, Dung, Mist, Kadaver etc.)
7. Tierverkehr
8. Überwachung Tiergesundheit
9. Tiergesundheitsbesuche/Tierärztliche Bestandsbetreuung
10. Schädlingsmonitoring und ggf. -bekämpfung.

Für die meisten **Handlungsbereiche** wird zwischen „**Baulichen Gegebenheiten**“ und „**Management**“ unterschieden. Mit Blick auf Spalte 4 der Tabelle (**betriebsindividuelle Ausführungsvarianten**) sind unter ersterem die Anpassungen baulicher Aspekte und der betriebsindividuellen Ausstattung und unter „Management“ die Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen zu verstehen. Dementsprechend beziehen sich die zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen, Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungen/ Ausführungsvarianten und auch die Effektivitätsstufen auf den jeweiligen Aspekt (Bauliche Gegebenheit oder Management).

Für die Einhaltung der Mindestanforderungen ist u. a. die Einstufung des eigenen Schweinebestandes zu einer der Anlagen 1 bis 5 der SchHaltHygV notwendig. Die einzelnen Bereiche der entsprechenden Betriebe müssen sorgfältig auf die Vorgaben der SchHaltHygV überprüft werden. Kritische Bereiche können so identifiziert und mit zusätzlichen, verstärkten Maßnahmen versehen werden.

Betriebe sollten jedoch bereits vor einem ASP-Ausbruch in einem Gebiet verstärkte Maßnahmen planen, die dann direkt oder im Ausbruchsfall rasch umgesetzt werden können. In bestimmten Fällen kann es notwendig sein, sich mit Maßnahmen zu befassen, die einen längerfristigen Planungshorizont benötigen. Die Umsetzung der einzelnen verstärkenden Maßnahmen (**Spalte 4** der Maßnahmentabelle) kann von verschiedenen Faktoren wie z. B. der Entfernung zum Ausbruchsbetrieb abhängig gemacht werden. Dementsprechend sollten potentielle Risikofaktoren frühzeitig bestimmt und der individuelle betriebliche Risikostufenplan flexibel gestaltet und mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

Bei den Maßnahmen in der Tabelle handelt es sich um eine nicht abschließende Auflistung von Beispielen. Entscheidend dabei ist, dass nicht alle genannten Maßnahmen kumulativ in den betriebsindividuellen Biosicherheitsplan aufgenommen werden müssen.

Auch wenn in der vorliegenden Tabelle die einzelnen Punkte sehr isoliert benannt und betrachtet werden, ist in jedem Fall für jeden Schweine haltenden Betrieb die Erstellung eines Konzeptes zu empfehlen, in dem die Biosicherheit mit dem Schwerpunkt der Betriebsabschirmung als Ganzes betrachtet wird. Hierzu hat sich im ersten Schritt die Erstellung einer Skizze/eines Lageplans des Betriebes bzw. der Hygieneschleuse bewährt. Durch die Kennzeichnung der reinen und unreinen Bereiche, sowie der Grenzen und Übergänge für Personen, Fahrzeuge, Tiere und sonstige Materialien, wie Futter oder Dung, können kritische Bereiche schnell identifiziert und dementsprechend in die Erstellung der nach Artikel 10 der VO (EU) 2016/429 geforderten Verwaltungsmaßnahmen mit einbezogen werden.

4. Maßnahmentabelle

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
1.	Kenntnisse/Sensibilisierung/Unterweisungen		
1.1.	<p>Tierhalter / Unternehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> - zuständig für die Gesundheit der gehaltenen Tiere (<i>Artikel 10 VO (EU) 2016/429</i>) - zuständig für die Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen durch geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (<i>Artikel 10 VO (EU) 2016/429</i>) - verhindern, dass Tierseuchen in oder aus dem Bestand ein-/verschleppt werden, Maßnahmen für Tierseuchenausbruch vorbereiten (§ 3 <i>TierGesG</i>) - Unternehmer arbeiten bei der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen mit der zuständigen Stelle und den zuständigen Tierärzten zusammen (<i>Artikel 10 VO (EU) 2016/429</i>) - angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Verfahren (<i>Artikel 11 VO (EU) 2016/429</i>); Sachkunde zu anzeigepflichtigen Tierseuchen (§ 3 <i>TierGesG</i>) - Kenntnisse und Fähigkeiten über angemessene Ernährung, Pflege, Gesundheit, verhaltensgerechte Unterbringung und ausreichend viele, qualifizierte Personen (§ 2 <i>TierSchG</i>; § 4 und 26 <i>TierSchNutzV</i>) 	3	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse müssen vorhanden sein und physische und Managementmaßnahmen müssen angewandt werden: <ul style="list-style-type: none"> o Physische Maßnahmen (z. B. Umzäunung, Einfriedung, Reinigung und Desinfektion (R + D), Schädlingsbekämpfung etc.) o Managementmaßnahmen (z. B. Personen-/Fahrzeug-/Tierverkehr, Warenlieferung, Nutzung von Ausrüstung, Absonderung, Kadaver etc.) - regelmäßige Tiergesundheitsbesuche durch die bestandsbetreuende Tierarztpraxis; sie dienen der Seuchenprävention, insbesondere durch die Beratung in Fragen des Schutzes vor biologischen Gefahren und anderer Tiergesundheitsaspekte. - Verantwortlichkeiten im Betrieb entsprechend dem Kenntnis- und Ausbildungsstand übertragen (Sensibilisierung, Anleitung, Einarbeitung und Kontrolle der Umsetzung durch das Personal) <p>Allen Schweinehaltungen mit Fremdarbeitskräften empfohlen: Bei der Auswahl von Fremdarbeitskräften bereits vor Einstellung schriftlich bestätigen lassen, dass potenziell mit ASP-Virus kontaminierte Erzeugnisse nicht mit nach Deutschland/auf den Betrieb gebracht werden und dass betriebsindividuelle Biosicherheitsvorgaben eingehalten werden müssen. Jeweilige Landessprache beachten.</p> <p>Risikoorientiert Vertiefung der Kenntnisse + Optimierung der Maßnahmen</p>

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
1.2.	<p>Personal</p> <ul style="list-style-type: none"> - angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Gefahren (<i>Artikel 11 VO (EU) 2016/429</i>) - Kenntnisse und Fähigkeiten über angemessene Ernährung, Pflege, Gesundheit, verhaltensgerechte Unterbringung und ausreichend viele, qualifizierte Personen (§ 2 <i>TierSchG</i>; §§ 4 und 26 <i>TierSchNutzV</i>) - Maßnahmen ergreifen zur Risikominimierung hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen (<i>Artikel 10 VO (EU) 2016/429</i>) 	3	<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortung bzw. Zuteilung der Aufgaben im Betrieb entsprechend dem Kenntnis- und Ausbildungsstand übernehmen
1.3.	<p>Sensibilisierung / Anleitung Personal</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen sollten so gewählt sein, dass sie auch Anhang III Abschnitt 2 Buchstabe i DVO (EU) 2023/594 abdecken = iii) Personalhygiene; iv) Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und ggf. Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal; v) spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs; viii) interne Überprüfung oder Selbstbewertung zur Durchsetzung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren 	3	<p>Allen Schweinehaltungen grundsätzlich empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verteilung von Informationsmaterial zu ASP-Eintragsrisiken von Bund, Ländern, Organisationen und Verbänden - Übertragung von Verantwortlichkeiten im Betrieb entsprechend dem Kenntnis- und Ausbildungsstand - Einarbeitung/Anleitung je nach Kenntnis- und Ausbildungsstand - klare Kommunikationswege - Vertretungsregelungen <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Havarieplan und Kontaktliste für Notfälle - regelmäßige Schulungen/Unterweisungen (Vorschriften über Lebensmittel, sachgerechte Entsorgung etc.) mit Dokumentation - Überprüfung der Einhaltung von betriebseigenen Biosicherheitsvorgaben (Eigenkontrollen) mit Dokumentation

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
1.4.	Angehörige der mit Tieren befassten Berufe (Fachbesucher/-berater) <ul style="list-style-type: none"> - ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen (<i>Artikel 10 VO (EU) 2016/429</i>) - angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Verfahren (<i>Artikel 11 VO (EU) 2016/429</i>) 	3	<ul style="list-style-type: none"> - Unterweisung von Besuchern in die betriebseigenen Biosicherheitsvorgaben und Betriebsabläufe vor Betreten des Betriebes und angemessene Überprüfung der Einhaltung dieser durch die Betriebsangehörigen
1.5.	Tierärzte <ul style="list-style-type: none"> - ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen (<i>Artikel 12 VO (EU) 2016/429</i>) - besonderes Fachwissen (§ 7 Absatz 2 SchHalt HygV) 	3	<ul style="list-style-type: none"> - Unterweisung in die betriebseigenen Biosicherheitsvorgaben und Betriebsabläufe vor Betreten des Betriebes und angemessene Überprüfung der Einhaltung dieser durch die Betriebsangehörigen - risikoorientierte Besuchsplanung, beispielsweise Zuchtbestände vor Mastbeständen besuchen; Bestände mit höherem Gesundheitsstatus zuerst, akut erkrankte Bestände zuletzt anfahren Risikoorientiert <ul style="list-style-type: none"> - möglichst bestandseigene Instrumentarien
1.6.	Jagd- und forstwirtschaftlich aktive Personen <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen während eines Zeitraums von mindestens 48 Stunden nach Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder nach jedem sonstigen Kontakt mit Wildschweinen (<i>Anhang III Abschnitt 2 Buchstabe d DVO (EU) 2023/594</i>); gilt für ASP-Sperrzonen 	3	Besondere Sensibilisierung von jagdlich aktiven Personen im Umfeld (gilt analog für forstwirtschaftliche Aktivitäten) <ul style="list-style-type: none"> - Jagdreisen in Gebiete vermeiden, in denen ASP auftritt - Jagdbekleidung oder -ausrüstung nicht im Bereich oder in der Nähe der Hygieneschleuse lagern - Schweinehaltung nicht mit Jagdbekleidung oder -ausrüstung betreten - keine Verwendung von Fahrzeugen oder Geräten aus dem Betrieb bei der Jagd/Waldarbeit oder umgekehrt - Jagdhunde von Schweinehaltung fernhalten - Schwarzwild niemals auf dem Schweinehaltungsbetrieb aufbrechen

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
			<ul style="list-style-type: none"> - besondere Vorsicht während des Aufbrechens, des Zerwirkens sowie der Entsorgung nicht verwertbarer Reste (nicht über betriebseigenes Kadaverlager entsorgen) <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - besonders engmaschige Beobachtung des eigenen Schweinebestands auf mögliche Krankheitsanzeichen; jede mit Fieber einhergehende Erkrankung des Hausschweins abklären - Überprüfung der Einhaltung der 48-Stunden-Frist
1.7.	Sensibilisierung / Anleitung Besucher (Gäste, Handwerker)	2	<ul style="list-style-type: none"> - Einweisung in maßgebliche betriebseigene Biosicherheitsvorgaben und Überprüfung der Einhaltung durch Betriebsangehörige - Nutzung von leicht verständlichen und eindeutigen Hinweisen/ Abbildungen zu Biosicherheitsmaßnahmen <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notwendigkeit des Besuchs überprüfen
1.8.	<p>Spaziergänger</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stall: Schild „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ (<i>Anlage 1 SchHaltHygV</i>) - Auslauf: Schild „Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ (<i>Anlage 1 SchHaltHygV</i>) - Freiland: „Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ (<i>Anlage 4 SchHaltHygV</i>) 	2	<ul style="list-style-type: none"> - Beschilderung an allen Eingängen und Toren <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - vermehrte Hinweisschilder an den Seiten der Einfriedung, an denen öffentliche Wege verlaufen - Spaziergänger weiträumig fernhalten

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
2.	Umzäunung/Einfriedung		
Bauliche Voraussetzungen			
2.1.	<ul style="list-style-type: none"> - physische Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren wie z. B. Umzäunung, Einfriedung (<i>Artikel 10 VO (EU) 2016/429</i>) - <i>Ausführungshinweise zur SchHaltHygV Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 2 Buchstabe a</i> - viehdichte Einzäunung zumindest der Räumlichkeiten, in denen die Schweine gehalten werden und der Gebäude, in denen Futter und Einstreu aufbewahrt werden, um sicherzustellen, dass gehaltene Schweine, ihr Futter und ihre Einstreu nicht mit Unbefugten und gegebenenfalls mit anderen Schweinen in Kontakt kommen (<i>Anhang 2 Buchstabe h DVO (EU) 2023/594</i>) 	3	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einfriedung muss alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen. Stallaußenmauern ohne angrenzenden Funktionsbereich in Verbindung mit einer verschließbaren Stalltür können grundsätzlich als ausreichend im Sinne der Verordnung angesehen werden. Bestehen infolge der Art der Haltung und der Fütterung ständige Verbindungen zwischen Stall und beispielsweise Dunghaufen bzw. Futterlagerstätten, so sind diese mit einzuzäunen. - Bei der Art der Beschaffenheit der vorgeschriebenen Einfriedung ist den Möglichkeiten des Betriebes und den Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung zu tragen.
2.2.	<ul style="list-style-type: none"> - Freiland: doppelt eingefriedet, nur durch Ein- und Ausgänge befahr- und betretbar, Ein- und Ausgänge gegen unbefugten Zutritt bzw. unbefugtes Befahren gesichert (<i>Anlage 4 SchHaltHygV</i>) 	3	<ul style="list-style-type: none"> - Prinzip der doppelten Umzäunung gilt auch im Bereich von Ein- und Ausgängen - z. B. Wildzaun mit nicht verschiebbaren Knoten und Elektrozaun oder Wildzaun und dichter Lattenzaun oder Mauer und Zaun - Mindestabstand zwischen den Zäunen 2 m - Pfostenabstand maximal 4 m für ausreichende Stabilität - äußerer Zaun mindestens 1,50 m hoch, gegen Überwinden durch Wildschweine - Maschenweite im Bereich des Bodens (mind. 50 cm hoch) maximal 6 x 8 cm - Schutz vor Untergrabung durch Wildschweine z. B. durch Eingraben (mind. 20 - 50 cm), Bodenanker, Umlegen des Zauns (vom Betrieb abgewandt) oder stromführende Litze

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
			<ul style="list-style-type: none"> - Stromzaun regelmäßig von Vegetation befreien und Stromfluss überprüfen <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - geeignete Maßnahmen, wie zusätzlichen Zaun oder Litze außen oder innen, um Distanz zu Wildschweinen zu erhöhen - geeignete Maßnahmen, um das unerlaubte Füttern der Schweine zu verhindern (z. B. Erhöhung Außenzaun, Abstand zwischen Außen- und Innenzaun vergrößern)
2.3.	<ul style="list-style-type: none"> - Stall/Auslauf: entsprechende Einfriedung zur Sicherung gegen Entweichen der Schweine sowie zur Sicherstellung, dass Schweine in Auslaufhaltung beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Wildschweinen bekommen können (<i>Anlage 1 SchHaltHygV</i>) 	3	<ul style="list-style-type: none"> - Einfriedung umfasst den gesamten Bereich der Ausläufe <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfriedung umfasst den gesamten Betrieb - Ergänzung der bestehenden Einfriedung mit Elektrolitzen
2.4.	<ul style="list-style-type: none"> - Einfriedung nur durch verschließbare Tore befahrbar oder betretbar (<i>Anlage 3 SchHaltHygV</i>) 	3	<ul style="list-style-type: none"> - verschließbare Tore vorhanden und möglichst ständig geschlossen - Tore entsprechen Vorgaben der Einfriedung: Bodenschluss und Unterwülschutz durch befestigten Boden unter dem Tor, Tore geschlossen halten.
2.5.	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen sollten so gewählt sein, dass sie auch <i>Artikel 25 DeIVO (EU) 2020/687</i> (Schutzzonen) (Absonderung von wild lebenden Tieren und Tieren nicht gelisteter Arten) sowie <i>Anhang III Abschnitt 2 Buchstabe a DVO (EU) 2023/594</i> mindestens die Vermeidung von direktem oder indirektem Kontakt mit gehaltenen Schweinen aus anderen Betrieben sowie Wildschweinen abdecken 	3	

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
2.6.	- Maßnahmen sollten so gewählt sein, dass auch <i>Anhang III Abschnitt 2 Buchstabe h DVO (EU) 2023/594</i> (Sperrzonen) abgedeckt wird = viehdichte Umzäunung der Bereiche, in denen Schweine gehalten werden	2	
2.7.	<ul style="list-style-type: none"> - Stall: Schild „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ (<i>Anlage 1 SchHaltHygV</i>) - Auslauf: Schild „Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ (<i>Anlage 1 SchHaltHygV</i>) - Freiland: „Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ (<i>Anlage 4 SchHaltHygV</i>) 	1	Risikoorientiert <ul style="list-style-type: none"> - vermehrte Hinweisschilder an den Seiten der Einfriedung, an denen öffentliche Wege verlaufen - Beschilderung an allen Eingängen und Toren
	Management		
2.8.	- Auslauf und Freiland: Kein Kontakt der Schweine zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen (<i>Anlagen 1 und 4 SchHaltHygV</i>); deckt auch <i>Anhang III Abschnitt 2 Buchstabe a DVO (EU) 2023/594</i> ab	3	<ul style="list-style-type: none"> - Tore und Zaun regelmäßig überprüfen auf Funktionsfähigkeit und Erfüllung der o. g. Anforderungen - Tore sind grundsätzlich geschlossen und nur während der täglichen Arbeitszeiten bzw. bei Bedarf geöffnet - Automatisierung der Öffnung der Tore wird empfohlen - Tore werden gegen unbefugtes Öffnen gesichert - Einfriedung regelmäßig überprüfen (inkl. aller Durchgänge) Risikoorientiert <ul style="list-style-type: none"> - Intervall der Kontrolle erhöhen (wöchentlich bis mehrfach täglich) - Freihalten von Bewuchs, evtl. Paddockmatten an den Toren auslegen - vermehrte Kontrolle der Stromstärke bei Stromzäunen

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
3.	Betriebsgelände inklusive Tierbereich		
	Bauliche Voraussetzungen		
3.1.	- guter baulicher Allgemeinzustand (<i>Anlage 1 SchHaltHygV</i>)	3	<ul style="list-style-type: none"> - gilt für alle Einrichtungen (Einfriedung, Gebäude, Behälter, Räumlichkeiten, Schutzeinrichtungen, Container, Kadaverlagerung etc.) - physischer Schutz gewährleistet - kompatibel für Reinigung und Desinfektion (R + D) und Schädlingsbekämpfung (Oberfläche, Gegenstände, aufgeräumte Stallumgebung) <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - professionelle Beratung bei Durchführung der R + D und der Schädlingsbekämpfung
3.2.	<ul style="list-style-type: none"> - Vorrichtung für R + D der Ställe (<i>Anlage 2 SchHaltHygV</i>) - Freiland: Vorrichtung für R + D der Schutzeinrichtungen (<i>Anlage 4 SchHaltHygV</i>) 	2	<p>Risikoorientiert (je nach Betriebsgröße/ Vorgaben der SchHaltHygV bereits vorgeschrieben oder als ergänzende Maßnahmen möglich)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geräte zur R + D vorhanden - Voraussetzungen für den Einsatz der Geräte müssen erfüllt sein (Infrastruktur für eine effiziente R + D, wie z. B. Wasser und Strom) - ordnungsgemäßen Abfluss und Entsorgung von Waschwasser sicherstellen
3.3.	- Schweine räumlich getrennt von anderem Vieh (<i>Anlage 3 SchHaltHygV</i>)	1	<ul style="list-style-type: none"> - bei Neu-/Umbauten berücksichtigen - Die Biosicherheitsanforderungen für Schweine gelten in Beständen, in denen verschiedene Tierarten zusammen gehalten werden, für den kompletten Bestand (Betriebe der Anlage 1 bzw. 2 SchHaltHygV).
3.4.	- Freiland: ausreichend geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen (<i>Anlage 4 SchHaltHygV</i>)	2	<p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - ggf. zusätzliche Zäune etc. für den Seuchenfall vorhalten

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen sollten so gewählt sein, dass sie auch <i>Artikel 25 DeIVO (EU) 2020/687</i> (Schutzzone) abdecken = Absonderung von wild lebenden Tieren und Tieren nicht gelisteter Arten 		
	Management		
3.5.	<ul style="list-style-type: none"> - im Isolierstall genutzte Schutzkleidung, Gerätschaften und sonstige benutzte Gegenstände dürfen nicht in anderen Betrieben verwendet werden (Ausnahme Großgeräte für R + D: vor dem Verbringen gereinigt und desinfiziert) (<i>Anlage 3 SchHaltHygV</i>) 	2	<ul style="list-style-type: none"> - im Isolierstall verwendete Gerätschaften und Schutzkleidung nicht in anderen Bereichen des Betriebes nutzen (Ausnahme: Großgeräte für R + D) <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung der gemeinsamen Nutzung von Gerätschaften in anderen Betrieben/epidemiologischen Einheiten (nicht nur Isolierstall) - gemeinsam genutzte Geräte: zusätzliche R + D auf dem annehmenden Betrieb
3.6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen während eines Zeitraums von mindestens 48 Stunden nach Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder nach jedem sonstigen Kontakt mit Wildschweinen; (<i>Anhang III Abschnitt 2 Buchstabe d DVO (EU) 2023/594</i> (gilt für ASP-Sperrzonen)) 	3	<p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fernhalten von Jagdhunden vom Tierbereich und sensiblen Bereichen der Betriebsstätte - Fernhalten von Hunden und soweit möglich Katzen vom Tierbereich - klare Trennung von Jagdutensilien und Ausrüstungsgegenständen, die mit der Schweinehaltung im Zusammenhang stehen - Fernhalten des zur Jagd benutzten Autos (bei möglichem Wildschweinkontakt) vom Tierbereich

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
4.	Zutrittsregelungen/Hygieneschleuse (Personen)		
Bauliche Voraussetzungen			
4.1.	<ul style="list-style-type: none"> - unbefugter Personenverkehr wird vom Betriebsgelände ferngehalten (<i>SchHaltHygV</i>); deckt auch Anhang III Abschnitt 2 Buchstabe e DVO (EU) 2023/594 ab 	2	<ul style="list-style-type: none"> - intakte Einfriedung, geschlossene Tore sowie Hinweisschilder an der Einfriedung und an den Stallgebäuden <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - ge- bzw. verschlossene Durchgänge (Tür/Tor) - Lieferanten: Übergabe von Material wie Sperma an einem Übergabepunkt an der Betriebsgrenze
4.2.	<ul style="list-style-type: none"> - Umkleiden (<i>Anlagen 2+4 SchHaltHygV</i>) - in Stall bzw. Nebenräumen eine Einrichtung zur R + D von Schuhen inkl. Wasserabfluss (<i>Anlage 1 SchHaltHygV</i>) - Stall/Auslauf: R + D der Schuhe an allen Ein- und Ausgängen möglich (<i>Anlage 2 SchHaltHygV</i>) - Freiland: Vorrichtung im Betrieb für R + D der Schuhe (<i>Anlage 4 SchHaltHygV</i>) - stallnahe Umkleiden, nass zu R + D, mindestens Handwaschbecken, Wasseranschluss mit Abfluss zur Schuhreinigung, getrennte Aufbewahrung von Straßenkleidung und Stallkleidung inkl. Schuhe (<i>Anlage 3 SchHaltHygV</i>) - Stallzugang nur über Umkleidebereich (<i>Anlage 3 SchHaltHygV</i>) - Freiland: Umkleideraum/-container im Eingangsbereich des Betriebes, nass zu R + D, mindestens Handwaschbecken, Wasserbehälter mit Abfluss zur Schuhreinigung, 	3	<p>Risikoorientiert (je nach Betriebsgröße/Vorgaben der SchHaltHygV bereits vorgeschrieben oder als ergänzende Maßnahmen möglich)</p> <p>Aufbau und Lage der Hygieneschleuse</p> <ul style="list-style-type: none"> - stallnahe Umkleidemöglichkeit, ggf. im Durchgang/Stalleingang - Umkleidecontainer/Hygieneschleuse am Übergang Unrein/Rein mit getrennten Ein-/Ausgängen für Unrein/Rein - Unrein/Rein-Trennung optisch vorhanden (z. B. Markierung auf Boden) - Unrein/Rein-Trennung physisch vorhanden (z B. Bank zum Übertreten) - Möglichkeit zum Duschen - Dusche am Übergang Unrein/Rein <p>Ausstattung der Hygieneschleuse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umkleideraum mit Wasseranschluss zur Schuhreinigung und Abfluss - Möglichkeit der Schuhdesinfektion (regelmäßig überprüfen und erneuern) - Umkleideraum mit Handwaschbecken

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
	<p>Desinfektionswanne o. ä. zur Schuhdesinfektion, getrennte Aufbewahrung von Straßenkleidung und Stallkleidung inkl. Schuhe (<i>Anlage 5 SchHaltHygV</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiland: Vorrichtung im Betrieb für R + D des Schuhzeugs (<i>Anlage 4 SchHaltHygV</i>) - Maßnahmen sollten so gewählt sein, dass sie auch <i>Artikel 25 DeIVO (EU) 2020/687</i> (Schutzzone) abdecken = geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren - Maßnahmen sollten so gewählt sein, dass sie auch <i>Anhang III DVO (EU) 2023/594</i> abdecken: Abschnitt 2 Buchstabe g) Ziffer ii) <i>DVO (EU) 2023/594</i> = Möglichkeit zu R + D der Hände, iv) = Möglichkeiten zum Wechseln von Schuhen und Kleidung, Abschnitt 2 Ziffer i i) <i>DVO (EU) 2023/594</i> = Einrichtung von „sauberen“ und „schmutzigen“ Bereichen für das Personal, entsprechend der Betriebstypologie, wie Umkleieräume, Duschen, Esszimmer (gilt für ASP-Sperrzonen nach <i>DVO (EU) 2023/594</i>) 		<ul style="list-style-type: none"> - Handwaschbecken mit Seife und Desinfektionsmöglichkeit, Empfehlung: Einmalhandtücher - Vorrichtungen zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und betriebseigener Schutzkleidung - geschlossene Vorrichtung (Spind/Schrank) - Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegten Straßenschuhen und betriebseigenen Schuhen - Lagerung betriebseigener Stiefel mit Sohle nach oben (visuelle Kontrolle der Sauberkeit) - Möglichkeit zur Entsorgung von Einmalkleidung - Möglichkeit zur Reinigung von betriebseigener Kleidung (bei mind. 60°C waschen) - unterschiedlich farbige Schutzkleidung und Stiefel in den verschiedenen Betriebsbereichen
	Management		
4.3.	<ul style="list-style-type: none"> - generell: Zutritt betriebsfremder Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter (<i>Anlagen 1 + 4 SchHaltHygV</i>) - unbefugter Personenverkehr wird vom Betriebsgelände ferngehalten (<i>Anlage 3 SchHaltHygV</i>) und Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen während eines Zeitraumes von mind. 48 Stunden ab 	2	<p><u>Hygieneschleuse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - konsequente Nutzung bei jedem Betreten und Verlassen durch jede Person - regelmäßige Kontrolle der Funktionsbereiche und Ausstattung - Zugang zur Hygieneschleuse geschlossen - Zugang nur nach Anmeldung/Einlass durch Betrieb möglich <p>Risikoorientiert</p>

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
	<p>Beendigung jeglicher Jagdtätigkeit (deckt Anhang III Abschnitt 2 Buchstaben d und e DVO (EU) 2023/594 ab)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen sollten so gewählt sein, dass sie auch <i>Anhang III DVO (EU) 2023/594</i> (Sperrzonen) abdecken: Abschnitt 2 Buchstabe b <i>DVO (EU) 2023/594</i> = angemessene Hygienemaßnahmen wie ein Wechsel von Kleidung und Schuhen beim Betreten und Verlassen, Abschnitt 2 Buchstabe c <i>DVO (EU) 2023/594</i> = R + D der Hände und D von Schuhen 		<p><u>Zutrittsbeschränkung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliche Personen (z. B. Tierarzt, Techniker) - Zugang beschränkt auf Personen, die in den letzten 48 Stunden keinen Kontakt zu anderen Schweinehaltungen oder Wildschweinen und jagdlichen Tätigkeiten hatten <p><u>Reinigung und Desinfektion</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schleuse ist konsequent sauber zu halten (Nassreinigung/ Desinfektion) <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der R + D-Intervalle
4.4.	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben (<i>Anhang III Abschnitt 2 Buchstabe f DVO (EU) 2023/594</i>; gilt für ASP-Sperrzonen) (<i>Artikel 25 Abschnitt 1 Buchstabe f DeIVO 2020/687</i>) 	2	<p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besucherbuch - Besucherbuch liegt in der Hygieneschleuse - Abfrage, ob Besucher innerhalb von 48 Stunden Kontakt zu anderen Schweinehaltungen hatten/ggf. Ausschluss (s. auch 4.6) - Abfrage, ob Fachbesucher/Berater Fahrtenbuch führt
4.5.	<ul style="list-style-type: none"> - Einwegkleidung/betriebseigene Schutzkleidung für alle betriebsfremden Personen (<i>Anlagen 2+3+4+5 SchHaltHygV</i>), (deckt auch Anhang III Abschnitt 2 Buchstabe b DVO (EU) 2023/594 ab) - Einwegkleidung/betriebseigene Schutzkleidung ist vor dem Verlassen abzulegen (<i>Anlagen 2+3+4+5 SchHaltHygV</i>) - unschädliche Beseitigung benutzter Einwegkleidung/regelmäßige Reinigung in kurzen 	2	<p>Risikoorientiert (je nach Betriebsgröße/Vorgaben der SchHaltHygV bereits vorgeschrieben oder als ergänzende Maßnahmen möglich)</p> <p><u>Kleidung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einwegkleidung/betriebseigene Schutzkleidung in ausreichender Menge, sauber/trocken gelagert - nach Gebrauch bei mindestens 60°C waschen - Abfallbehälter/-tüten für sofortige Beseitigung gebrauchter Einwegkleidung <p><u>Schuhzeug</u></p>

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
	Abständen von Schuhen und Schutzkleidung <i>(Anlagen 2+4 SchHaltHygV)</i> - Freiland: Nach Verlassen betriebsfremder Personen, unschädliche Beseitigung benutzter Einwegkleidung/Reinigung betriebseigener Schutzkleidung <i>(Anlage 4 SchHaltHygV)</i>		<ul style="list-style-type: none"> - betriebseigenes Schuhwerk ist Überziehen vorzuziehen - mit Sohle nach oben lagern (visuelle Kontrolle) - nach jedem Gebrauch gründlich reinigen - nach jedem Gebrauch gründlich reinigen und ordnungsgemäß desinfizieren
4.6.	- bis 48 h nach Jagdtätigkeit/Kontakt zu Wildschweinen kein Kontakt zu gehaltenen Schweinen <i>(Anhang III Abschnitt 2 Buchstabe d DVO (EU) 2023/594; gilt für ASP-Sperrzonen)</i>	3	Risikoorientiert <ul style="list-style-type: none"> - Abfrage, ob Besucher innerhalb von 48 Stunden jagdlich aktiv waren - keine jagdlichen Tätigkeiten in den letzten 48 Stunden auf Schwarzwild - keinerlei Jagd auf Schwarzwild - keinerlei jagdliche Tätigkeiten der Personen, die den Stall betreten - keinerlei Kontakt mit Wildschweinen oder deren Aufbruch
5.	Fahrzeugverkehr		
	Bauliche Voraussetzungen		
5.1.	- Verfahren, die regeln, wie Tiere, Erzeugnisse, Fahrzeuge und Personen in einen Betrieb gelangen und ihn verlassen <i>(Artikel 10 VO (EU) 2016/429)</i>	2	<ul style="list-style-type: none"> - Optimierung der Fahrwege (z. B. Vermeidung sich kreuzender Wege) - Sicherstellung des Unrein/Rein-Prinzips Risikoorientiert <ul style="list-style-type: none"> - Übergabestelle am Unrein/Rein-Übergang für jegliche Anlieferungen und Abtransporte/Betriebsmittelaustausch - Anlieferungen ohne Betriebsgelände zu befahren
5.2.	- Vorrichtung für R + D der Fahrzeugräder <i>(Anlagen 2+4 SchHaltHygV)</i>	2	Risikoorientiert (je nach Betriebsgröße/Vorgaben der SchHaltHygV bereits vorgeschrieben oder als ergänzende Maßnahmen möglich) <ul style="list-style-type: none"> - einsatzbereite Vorrichtung leicht zugänglich im Betrieb - ausreichend geeignetes Verbrauchsmaterial (z. B. Desinfektionsmittel)

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
			Risikoorientiert - befestigter Ort für R + D für alle Fahrzeuge
5.3.	<ul style="list-style-type: none"> - befestigte Einrichtung für R + D von Transportfahrzeugen (<i>Anlage 2 SchHaltHygV</i>) - Maßnahmen sollten so gewählt sein, dass sie auch <i>Artikel 25 DeIVO (EU) 2020/687</i> (Schutzzone) abdecken = Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an Zu- und Abfahrtswegen des Betriebes sowie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren 	1	
	Management		
5.4.	<ul style="list-style-type: none"> - Verfahren, die regeln, wie Tiere, Erzeugnisse, Fahrzeuge und Personen in einen Betrieb gelangen und ihn verlassen (<i>Artikel 10 VO (EU) 2016/429</i>) 	3	Risikoorientiert <ul style="list-style-type: none"> - Notwendigkeit des Fahrzeugverkehrs prüfen - Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zum Lieferverkehr von Tieren, Erzeugnissen und Fahrzeugen (Festlegung von Fahrwegen, die von Fremdfahrzeugen und betriebseigenen Fahrzeugen befahren werden) - klare Kommunikation, evtl. mit gezeichnetem Fahrplan an die Lieferanten
5.5.	<ul style="list-style-type: none"> - Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung (<i>Artikel 10 VO (EU) 2016/429</i>) 	2	Risikoorientiert <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zum Lieferverkehr von Tieren, Erzeugnissen und Fahrzeugen, z. B. überbetriebliche Nutzung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten
5.6.	<ul style="list-style-type: none"> - R + D der Fahrzeugräder (<i>Anlagen 2+4 SchHaltHygV</i>) 	2	Risikoorientiert (je nach Betriebsgröße/ Vorgaben der SchHaltHygV bereits vorgeschrieben oder als ergänzende Maßnahmen möglich) <ul style="list-style-type: none"> - bei jedem Fahrzeugverkehr R + D der Fahrzeugräder

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
5.7.	<ul style="list-style-type: none"> - R + D von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten vor Abgabe zum Einsatz in anderen Betrieben (<i>Anlagen 2+4 SchHaltHygV</i>) siehe auch § 17 ff. ViehVerkV; ggf. gelten die Vorgaben des § 2b SchwPestV und ggf. Artikel 25 und 29 Absatz 3 Buchstabe c DelVO (EU) 2020/687 	2	<p>Risikoorientiert Umsetzung des Konzepts zur R + D zur gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche R + D vor Einsatz im eigenen Betrieb - Einschränkung der gemeinsamen Nutzung - Verzicht der gemeinsamen Nutzung
5.8.	<ul style="list-style-type: none"> - unbefugter Fahrzeugverkehr wird vom Betriebsgelände ferngehalten (<i>SchHaltHygV</i>) (deckt auch Anhang III Abschnitt 2 Buchstabe e DVO (EU)2023/594 ab) 	3	<ul style="list-style-type: none"> - intakte Einfriedung mit ge- bzw. verschlossenen Durchgängen (Türen und Tore) sowie mit Hinweisschildern
5.9.	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben (<i>Anhang III Abschnitt 2 Buchstabe f DVO (EU) 2023/594</i>); gilt für ASP-Sperrzonen) 	1	<p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation der gemeinsam mit anderen Betrieben genutzten Fahrzeuge (ggf. inkl. Dokumentation der R + D) - Dokumentation aller betriebsfremden Fahrzeuge, die das Betriebsgelände befahren - Dokumentation aller Fahrzeuge, die das Betriebsgelände befahren
6.	Materialien (Einstreu, Futtermittel, Dung, Mist, Kadaver etc.)		
	Bauliche Voraussetzungen		
6.1.	<ul style="list-style-type: none"> - Auslauf: Futter und Einstreu sicher geschützt vor Wildschweinen (<i>Anlage 1 SchHaltHygV</i>) - Freiland: Einstreu und Dung sicher vor Wildschweinen gelagert (<i>Anlage 4 SchHaltHygV</i>) - Räume oder Behälter zur Futterlagerung (<i>Anlagen 2+4 SchHaltHygV</i>) - Maßnahmen sollten so gewählt sein, dass sie auch <i>Anhang III Abschnitt 2 Buchstabe h</i> 	3	<p>Risikoorientiert (je nach Betriebsgröße/Vorgaben der SchHaltHygV bereits vorgeschrieben oder als ergänzende Maßnahmen möglich)</p> <ul style="list-style-type: none"> - wildschweindichte Umzäunung von Räumen/Lagerplätzen für Futter und Einstreu - Futterlagerung in geschlossenen Räumen und/oder Behältern - ggf. viehdichte Umzäunung entsprechend dem Prinzip der doppelten Einfriedung

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
	<i>DVO (EU) 2023/594 (ASP-Sperrzonen) abdecken = viehdichte Umzäunung der Bereiche, in denen Schweine gehalten werden, und der Räume, in denen Futter und Einstreu gelagert wird</i>		
6.2.	- Behälter, Raum, Einrichtung für verendete Schweine (<i>Anlagen 2+4 SchHaltHygV</i>)	3	Risikoorientiert (je nach Betriebsgröße/Vorgaben der SchHaltHygV bereits vorgeschrieben oder als ergänzende Maßnahmen möglich) <ul style="list-style-type: none"> - abschließbarer geschlossener, fugendichter Raum/Behälter/ geeignete Einrichtung, gesichert gegen unbefugten Zugriff, Eindringen von Schadnagern und Auslaufen von Flüssigkeiten verhindern - Behälter kompatibel mit Abholfahrzeug - befestigte Übergabestelle (betoniert, gepflastert) fern vom Stall-/ Tierbereich - Abholung ohne Befahren des Betriebsgeländes - leichte R + D möglich und R + D nach jeder Abholung
6.3.	- Lagerungsmöglichkeit von Dung und flüssigen Abgängen, ausreichend Kapazität für acht Wochen (<i>Anlage 3 SchHaltHygV</i>)	1	Risikoorientiert <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis: Mindestdauer in Sperrzonen, Verbringungsverbote mindestens drei Monate, Lagerungsmöglichkeit einplanen
	Management		
6.4.	- Verbot des Verfütterns von Küchen- und Speiseabfällen (<i>Artikel 1 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 und § 2a SchwPestV</i>)	3	<ul style="list-style-type: none"> - Beimengung von Speiseabfällen zu Futtermitteln verhindern - Überprüfung der Futterkomponenten auf Verunreinigungen Zur Durchsetzung des Verbotes <ul style="list-style-type: none"> - siehe Nr. 1. Kenntnisse und Sensibilisierung der Mitarbeiter, Erntehelfer etc. - Merk-/Hinweiszettel in verschiedenen Sprachen aushändigen/ aufhängen - Essen im Tierbereich untersagen

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
6.5.	<ul style="list-style-type: none"> - Futter + Einstreu sicher vor Wildschweinen gelagert (<i>Anlagen 1 und 2 SchHaltHygV</i>) - Freiland: Einstreu + Dung sicher vor Wildschweinen gelagert (<i>Anlage 4 SchHaltHygV</i>) 	3	<ul style="list-style-type: none"> - Sauberkeit bei Ein- und Auslagerung von Futter beachten, damit keine Wildtiere von Futterresten angelockt werden <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfriedung regelmäßig überprüfen (inkl. aller Durchgänge) - Intervall der Kontrolle erhöhen - Stromstärke bei Strom führenden Zäunen prüfen
6.6.	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot der Verwendung von Gras, Heu + Stroh aus gefährdetem Gebiet (entspricht Sperrzone II nach DVO (EU) 2023/594) für Schweine (alternativ mindestens 30 Minuten Hitzebehandlung bei mindestens 70° C oder das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist oder vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert) (§ 14d Absatz 5 Nummer 5 SchwPestV) - für Schutzzone gilt auch Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c DeIVO (EU) 2020/687 	3	<p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - ggf. Lagerkapazität für Heu und Stroh schaffen, damit sechs Monate Lagerfähigkeit vor Verwendung gewährleistet werden kann - Verzicht auf Verfütterung von sonstigen Futtermitteln aus gefährdetem Gebiet, z. B. Fallobst, Gemüse, Eicheln, Maisstangen
6.7.	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens tägliche Kontrolle und Entfernung toter Tiere (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TierSchNutzV) - getrennte Aufbewahrung von Kadavern (§ 10 Absatz 1 TierNebG) 	2	
6.8.	<ul style="list-style-type: none"> - Abholung verendeter Schweine möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes (<i>Anlagen 2+4 SchHaltHygV</i>) - umgehende R + D nach jeder Entleerung (<i>Anlagen 2+4 SchHaltHygV</i>) 	2	<p>Risikoorientiert (je nach Betriebsgröße/Vorgaben der SchHaltHygV bereits vorgeschrieben oder als ergänzende Maßnahmen möglich)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abholung von Kadavern, ohne das Betriebsgelände zu befahren - R + D des Kadaverlagers nach jeder Entleerung

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
	- System für die sichere Beseitigung toter Tiere und anderer tierischer Nebenprodukte (<i>Artikel 10 VO (EU) 2016/429</i>)		Hinweis: Das Verbringen von Kadavern durch die Schweine haltenden Betriebe über öffentliche Straßen ist grundsätzlich verboten.
6.9.	<ul style="list-style-type: none"> - Dung mind. drei Wochen, flüssige Abgänge mind. acht Wochen lagern vor Verbringen aus dem Betrieb; Ausnahmen: bodennahe Ausbringung auf betriebseigenen oder genutzten Flächen oder Verfahren mit Abtötung der Tierseuchenerreger (<i>Anlage 2 SchHaltHygV</i>) - „Die Ausbringung von unverarbeiteter Gülle auf Flächen ist nur möglich, wenn es sich um Gülle handelt, bei der die zust. Behörde nicht davon ausgeht, dass sie eine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit birgt“ (<i>Artikel 12 Buchstabe f der Verordnung (EG) 1069/2009</i>) 	1	
7.	Tierverkehr		
	Bauliche Voraussetzungen		
7.1.	<ul style="list-style-type: none"> - befestigte Einrichtung zum Verladen (<i>Anlage 2 SchHaltHygV</i>) - Auslauf: außerhalb der Ställe einen befestigten Platz, eine Rampe oder eine andere (betriebseigene) Einrichtung, zur Ver- oder Entladung von Schweinen, zu reinigen und zu desinfizieren (<i>Anlage 3 SchHaltHygV</i>) - Freiland: befestigter Platz, Rampe oder eine andere (betriebseigene) Einrichtung, zur Ver- oder Entladung von Schweinen, zu reinigen und zu desinfizieren (<i>Anlage 5 SchHaltHygV</i>) 	1	risikoorientiert (je nach Betriebsgröße/Vorgaben der SchHaltHygV bereits vorgeschrieben oder als ergänzende Maßnahmen möglich) <ul style="list-style-type: none"> - wildschweinsichere Einfriedung der Verladeeinrichtung - optische oder physische Einrichtungen (z. B. Stange), um unbefugtes Betreten des betriebsfremden Verladepersonals zu unterbinden - Möglichkeit der Vorsortierung der auszustallenden Tiere - Gestaltung der Verladeeinrichtung so, dass beim Ausstallen verladene Tiere nicht in den Tierbereich zurücklaufen können - erarbeiten eines Konzeptes zum betrieblichen Tierverkehr

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen sollten so gewählt sein, dass sie auch <i>Artikel 25 DeIVO (EU) 2020/687</i> (Schutzzone) abdecken = Absonderung von wild lebenden Tieren und Tieren nicht gelisteter Arten 		<ul style="list-style-type: none"> - Positionierung am Rand der Einfriedung, um Befahren des Betriebsgeländes zu vermeiden
	Management		
7.2.	<ul style="list-style-type: none"> - System des Zu- und Verkaufs, Vermarktung und Transporte, auch innerbetrieblich (<i>Artikel 10 VO (EU) 2016/429</i>) - Maßnahmen sollten so gewählt sein, dass sie auch <i>Artikel 45 DeIVO (EU) 2020/687</i> (Überwachungszone) abdecken = <i>Lieferkette nach Artikel 2 Nummer 14 zur Schaffung einer integrierten Produktionskette mit gemeinsamen Gesundheitsstatus</i> - Maßnahmen sollten so gewählt sein, dass sie auch <i>Artikel 25 DeIVO (EU) 2020/687</i> (Schutzzone) abdecken = Absonderung von wild lebenden Tieren und Tieren nicht gelisteter Arten 	1	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst gleichbleibende Vermarktungswege (wenige Herkünfte mit bekanntem und möglichst hohem Gesundheitsstatus) - möglichst wenig Einstalltermine - möglichst Rein/Raus-Verfahren - innerbetrieblicher Transport der Tiere möglichst mit eigenem Transportfahrzeug, welches möglichst nur innerbetrieblich verwendet wird - Treiben von Tieren beim Umstallen nur innerhalb der Einfriedung, sonst betriebseigenes Transportfahrzeug nutzen <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss von Kooperationsverträgen zur Darstellung fester Lieferketten bereits zu seuchenfreien Zeiten, um bei ASP-Ausbruch innerhalb oder ggf. außerhalb der Überwachungszone innerhalb des Produktionszyklus zwischen Schweine haltenden Betrieben verbringen zu können
7.3.	<ul style="list-style-type: none"> - R + D von Stall, Einrichtung und Gegenständen nach Ausstallung (<i>Anlage 2 SchHaltHygV</i>) - R + D der Geräte vom Verladen nach jedem Einstellen und Verbringen (<i>Anlagen 2+4 SchHaltHygV</i>) - R + D des Verladeplatzes nach jedem Einstellen und Verbringen (<i>Anlage 2 SchHaltHygV</i>) 	2	<p>Risikoorientiert (je nach Betriebsgröße/Vorgaben der SchHaltHygV bereits vorgeschrieben oder als ergänzende Maßnahmen möglich)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln gemäß den Empfehlungen der DLG (DLG-Merkblatt 364) und DVG - Nutzung geeigneter Gerätschaften zur Ausbringung des Desinfektionsmittels - Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Applikationsspenders für das Desinfektionsmittel

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
	<ul style="list-style-type: none"> - Freiland: R + D von Fahrzeugen nach Abschluss von Tiertransporten auf befestigten Platz (<i>Anlage 4 SchHaltHygV</i>) - umgehend R von freigewordenen Buchten (<i>Anlage 2 SchHaltHygV</i>) - ordnungsgemäße R + D der Transportmittel (§ 17 ViehVerkV) 		<ul style="list-style-type: none"> - Beachtung des Kältefehlers bei Auswahl des Desinfektionsmittels <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation der R + D - Überprüfung Dosierungs- und Anwendungsmenge - Erfolgskontrolle der R + D - Beratung einholen - Durchführung durch Fachfirma
7.4.	<ul style="list-style-type: none"> - R + D (innen und außen) der Fahrzeuge vor Transport vor Verbringen oder Einstellen von Schweinen (<i>Anlagen 3+5 SchHaltHygV</i>) 	2	<ul style="list-style-type: none"> - augenscheinliche Überprüfung der R + D
7.5.	<ul style="list-style-type: none"> - betriebsfremde Transport- und Verladepersonen betreten nicht den Stallbereich (<i>Anlagen 3+5 SchHaltHygV</i>) 	3	<p>Risikoorientiert (je nach Betriebsgröße/Vorgaben der SchHaltHygV bereits vorgeschrieben oder als ergänzende Maßnahmen möglich)</p> <ul style="list-style-type: none"> - evtl. Überzieher oder betriebseigene Gummistiefel für betriebsfremde Transport- und Verladepersonen, die den Verladebereich betreten
7.6.	<ul style="list-style-type: none"> - betriebseigene Personen betreten nicht die Transportfahrzeuge (<i>Anlagen 3+5 SchHaltHygV</i>) 	3	<p>Risikoorientiert (je nach Betriebsgröße/Vorgaben der SchHaltHygV bereits vorgeschrieben oder als ergänzende Maßnahmen möglich)</p>
7.7.	<ul style="list-style-type: none"> - beim Ausstallen verladene Tiere laufen nicht in den Stall zurück (<i>Anlagen 3+5 SchHaltHygV</i>) 	2	<p>Risikoorientiert (je nach Betriebsgröße/Vorgaben der SchHaltHygV bereits vorgeschrieben oder als ergänzende Maßnahmen möglich)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung des Verladevorgangs so, dass beim Ausstallen bereits verladene Tiere nicht in den Tierbereich zurücklaufen <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor Beginn der Verladung: Separieren der zu transportierenden Tiere, um das Zurücklaufen beim Verladen zu verhindern

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
8.	Überwachung Tiergesundheit		
8.1.	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebseigene Kontrollen (§ 6 <i>SchHaltHygV</i>) - Überwachungspflicht des Unternehmers (<i>Artikel 24 VO (EU) 2016/429</i>) - mindestens tägliche Kontrolle des Befindens der Tiere und Entfernung toter Tiere (§ 4 <i>Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TierSchNutzV</i>; §§ 8, 9 <i>SchHaltHygV</i>) - Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes, alle medizinischen Behandlungen und Anzahl und Ursache der Tierverluste (§ 4 <i>Absatz 2 TierSchNutzV</i>) - Maßnahmen sollten so gewählt sein, dass sie auch <i>Artikel 25 DeIVO (EU) 2020/687</i> (Schutzzone) abdecken = zusätzliche Überwachung u. a. zu Anstieg Morbidität, Mortalität, signifikanter Produktionsrückgang, unverzügliche Meldung an zuständige Behörde - darüber hinaus gehende betriebseigene Kontrollen, die das seuchenhygienische Risiko für die Schweine des Bestandes niedrig halten (§ 6 <i>SchHaltHygV</i>) 	2	<ul style="list-style-type: none"> - Tiergesundheit und Verhalten kontrollieren und dokumentieren (Krankheitsanzeichen und Verluste) - Produktionsparameter (Futtermittelaufnahme, Wasseraufnahme, Zunahmen, Aborte, Totgeburten, etc.) täglich kontrollieren und dokumentieren - ggf. unverzügliche Maßnahmen zur Behandlung, Absonderung oder Tötung kranker Tiere - ggf. Hinzuziehung des Tierarztes und Einleiten labordiagnostischer Untersuchungen bei Überschreiten der Grenzwerte nach <i>SchHalt HygV</i> - Empfehlung zu Teilnahme an vorhandenen ASP-Früherkennungsprogrammen der Länder <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falltiere regelmäßig beproben/untersuchen - Intervall der Kontrollen erhöhen - stichprobenartige Temperaturkontrollen - zusätzliche Kontrollen von abgesonderten/kranken Tieren - Dokumentation der Ergebnisse der zusätzlichen Kontrollen - unverzügliche Hinzuziehung des Tierarztes auch bei geringen Abweichungen der Gesundheitsparameter unterhalb der Grenzen der §§ 8 u. 9 <i>SchHaltHygV</i>
8.2.	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsregister nach <i>ViehVerkV</i> (§ 42) - Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen (<i>Artikel 102 VO (EU) 2016/429</i>; <i>Artikel 22 und 23 DeIVO (EU) 2019/2035</i>) 	2	<ul style="list-style-type: none"> - gilt für alle Schweinehalter <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufschlüsselung des Gesamtbestandsregisters auf unterschiedliche Untereinheiten (z. B. Absetzen, Umstallen von Aufzucht in Mast, etc.)

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
8.3.	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation im Bestandsregister über Aborte, totgeborene Ferkel, verstorbene Ferkel (§ 9 SchHaltHygV) - Dokumentation täglicher Todesfälle im Bestandsregister (Anlagen 2+4 SchHaltHygV) - Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen (Artikel 102 VO (EU) 2016/429) - Maßnahmen sollten so gewählt sein, dass sie auch Artikel 25 DelVO (EU) 2020/687 (Schutzzone) abdecken = zusätzliche Überwachung u. a. zu Anstieg Morbidität, Mortalität, signifikanter Produktionsrückgang, unverzügliche Meldung an zuständige Behörde 	2	<ul style="list-style-type: none"> - gilt für alle Schweinehalter - Dokumentation des Produktionsrückgangs (Futteraufnahme etc.) - Dokumentation (möglichst buchtenweise) kranker und auffälliger sowie in Krankenbuchten verbrachter Tiere (Anzahl erkrankte Tiere, Überwachung Futteraufnahme, Ergebnisse Temperaturkontrolle etc.) <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - detailliertere Dokumentation und höheres Intervall der Auswertung - ggf. Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen/-datenbanken
8.4.	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation von Beginn, Verlauf und Ende der Absonderung im Isolierstall (Anlage 3 SchHaltHygV) 	1	
9.	Tiergesundheitsbesuche/Tierärztliche Bestandsbetreuung		
9.1.	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmer arbeiten bei der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen mit der zuständigen Stelle und den zuständigen Tierärzten zusammen (Artikel 10 VO (EU) 2016/429) - tierärztliche Bestandsbetreuung mind. 2x/ Jahr bzw. 1x/ Mastdurchgang für Beratung, Aufrechterhaltung und ggf. Verbesserung des Gesundheitsstatus, mit klinischer Untersuchung (§§ 6 und 7 SchHaltHygV) 	2	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Bestandsbetreuung inklusive Beratung zu Biosicherheitsmaßnahmen - Empfehlung zur Teilnahme an vorhandenen ASP-Früherkennungsprogrammen <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Besuchsintervalle - detaillierte Prüfung erhobener Parameter

Nr.	Rechtliche Bestimmungen	Effektivitäts- stufe Bewertungsmatrix 1 = niedrig 2 = mittel 3 = hoch	Vorschläge für betriebsindividuelle Ausführungsvarianten
	- Tiergesundheitsbesuche (<i>Artikel 25 VO (EU) 2016/429</i>)		
9.2.	- anlassbezogene besondere Untersuchungen bei gehäuftem Auftreten von verendeten Schweinen in einem Stall, gehäuftem Auftreten von Kümmerern, gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5°C in einem Stall, Totgeburten oder Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall sowie erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung (<i>§ 8 i. V. mit Anlage 6 SchHaltHygV</i>)	3	<ul style="list-style-type: none"> - bei Hinweisen auf Krankheit Hinzuziehung des Tierarztes und Veranlassung von Abklärungsuntersuchungen <p>Risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - frühzeitiges Hinzuziehen des Tierarztes bei Auffälligkeiten - Entnahme und Untersuchung von (Blut-) Proben
10.	Schädlingsmonitoring und ggf. -bekämpfung		
10.1.	<ul style="list-style-type: none"> - wirksame Schädnerbekämpfung möglich (<i>Anlage 2 SchHaltHygV</i>) - ggf. geeignete physische Maßnahmen zur Insekten- und Schädnerbekämpfung (<i>Artikel 10 VO (EU) 2016/429</i>) - Maßnahmen sollten so gewählt sein, dass sie auch <i>Artikel 25 DeIVO (EU) 2020/687</i> (Schutzzone) abdecken = Bekämpfung von Insekten, Nagetieren, Seuchenvektoren im Betrieb und angrenzend 	1	<ul style="list-style-type: none"> - bauliche Voraussetzungen ermöglichen eine wirksame Schädnerbekämpfung (z. B. aufgeräumte Stallumgebung, keine Unterschlupfmöglichkeiten, Nahrungsangebot geringhalten) <p>risikoorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfolgskontrolle und Dokumentation - Kontrollintervalle erhöhen - professionelle Beratung - Durchführung der Schädlingsbekämpfung durch Fachfirma

5. Zusammenarbeit, Beratung und Handlungsoptionen

a) **Zusammenarbeit der Tierhalter mit der betreuenden Tierarztpraxis/ Abstimmung mit der zuständigen Behörde**

Die Maßnahmen zur Minimierung des Risikos eines Eintrags der ASP in einen Betrieb sind aufgrund der Vielfalt an baulichen Konstruktionen und betrieblichen Strukturen bei der Auslauf- und Freilandhaltung von Hauschweinen sowie der jeweiligen Seuchensituation sehr unterschiedlich und müssen daher betriebsindividuell beurteilt und festgelegt werden. Zudem wird die zuständige Behörde bei einem ASP-Ausbruch entscheiden (müssen), welche ergänzenden Biosicherheitsmaßnahmen zur Fortsetzung der Auslauf- bzw. Freilandhaltung zu ergreifen sind.

Eine **gute und frühzeitige Kontaktaufnahme und Abstimmung** spielt bei einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei der Seuchenbekämpfung eine zentrale Rolle und verbessert im Seuchenfall die Abläufe.

Um Irritationen, Frustration und Demotivation bei den Tierhaltern zu vermeiden, müssen rechtliche Anforderungen im Vorfeld hinreichend kommuniziert und verbindliche Absprachen zwischen Tierhaltern und zuständigen Behörden getroffen werden. Die Betriebe müssen sich auch auf die sich ändernde Situation bei einem Seuchengeschehen vorbereiten. Daher sollten schon im Vorfeld eines ASP-Ausbruchs die wesentlichen Ziele der geplanten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zwischen der zuständigen Behörde und den Tierhaltern abgestimmt werden. Dabei können die gemeinsamen Anstrengungen bei der Seuchenbekämpfung eng koordiniert und möglichst gemeinsam tragfähige Lösungen für die betroffenen Betriebe gefunden werden. So können auch gemeinsame Strategieansätze erarbeitet und - soweit möglich - auf ihre Effektivität überprüft werden.

Betriebe, die künftig Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltung halten wollen, sollten sich zudem vor der Umsetzung des Vorhabens mit der zuständigen Behörde eng abstimmen, damit präventive Maßnahmen zur Risikominimierung einer ASP-Einschleppung in die Betriebe bereits vor einem ASP-Geschehen berücksichtigt werden können.

Nur so können die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in den Sperrzonen - insbesondere bei der Auslauf- und Freilandhaltung von Hauschweinen - effektiv und rasch umgesetzt, die weitere Ausbreitung der Seuche verhindert und die behördlich angeordneten Maßnahmen durch die Tierhalter besser nachvollzogen werden.

Nach Artikel 10 Absatz 5 der VO (EU) 2016/429 sind Tierhalter und Angehörige der mit Tieren befassten Berufe auch verpflichtet, bei der

Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen mit der zuständigen Behörde und den betreuenden Tierärzten zusammenzuarbeiten.

b) Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und Anhang III der DVO (EU) 2023/594

Soweit die zuständige Behörde eine Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus in Sperrzonen I, II und III gelegenen Betrieben innerhalb der genannten Sperrzonen oder nach außerhalb in ASP-freie Gebiete erteilen soll, bedarf es der Einhaltung bestimmter Bedingungen. Dazu gehört unter anderem, dass der betreffende Tierhalter verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i in Verbindung mit Anhang III der DVO (EU) 2023/594 ergriffen hat und eine Bewertung spezifischer biologischer Gefahren und Verfahren für die Anwendung einschlägiger Risikominderungsmaßnahmen gemäß Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i ix) der DVO (EU) 2023/594 vorliegt. Dazu gehört auch, dass der vom Tierhalter aufgestellte Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt worden ist. Die entsprechenden Punkte dieses Plans sind in der Maßnahmentabelle enthalten und mit einem entsprechenden Hinweis in Spalte 2 versehen.

VIII. Abkürzungsverzeichnis

ASP	Afrikanische Schweinepest
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
DeIVO	Delegierte Verordnung
DLG	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft
DVG	Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft
DVO	Durchführungsverordnung
EFSA	Europäischen Behörde für Lebens- und Futtermittelsicherheit
EU	Europäische Union
FLI	Friedrich-Loeffler-Institut
R + D	Reinigung und Desinfektion
SchHaltHygV	Schweinehaltungshygieneverordnung
SchwPestV	Schweinepestverordnung
TierGesG	Tiergesundheitsgesetz
TierNebG	Tierische Nebenprodukte Beseitigungsrecht
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
ViehVerkV	Viehverkehrsverordnung
VO	Verordnung
WOAH	Weltorganisation für Tiergesundheit

IX. Verwendete Publikationen und weiterführende Literatur

1. AG Biosicherheit in Schweinehaltungen (2022). „Niedersächsisches Biosicherheitskonzept in Schweine haltenden Betrieben nach dem Tiergesundheitsrecht der EU“. <https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/185910>
2. Amtschefkonferenz (2021). Endgültiges Ergebnisprotokoll AMK 2021 Sachsen. https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll-ack-14012021_2_1612182511.pdf
3. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (2022). ASP Sonderforschungsprojekt zur Risikobewertung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Auslauf- oder Freilandhaltungen, sowie zur Erarbeitung praktikabler Möglichkeiten hinsichtlich der Absonderung von Schweinen in offenen Stallsystemen. https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/doc/asp_sonderforschung_sprojekt_abschlussbericht.pdf
4. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Status-Untersuchungen Afrikanische Schweinepest (ASP): ASP-Früherkennungsprogramm. https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/asp/asp_statusuntersuchung.htm
5. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Checkliste Biosicherheit im Rahmen des Freiwilligen Verfahrens „Status-Untersuchung ASP“ (Auslaufhaltung). https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/doc/asp_checkliste_biosicherheit_auslauf.pdf
6. Bolduan J. (2021). Einzäunungen für die Schweinehaltung. Herausgeber: KTBL. https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Artikel/Tierhaltung/Einzaeunungen/Schweinezaeune.pdf
7. Bundestierärztekammer e. V. (2021). Mindestanforderungen zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Schweine- und Geflügelhaltungen - Bundestierärztekammer e. V. <https://www.bundestieraerztekammer.de/tier-aerzte/leitlinien/>
8. Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (2023). Desinfektionsmittelliste für den Tierhaltungsbereich (online) <https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

9. European Food Safety Authority (2021). African swine fever and outdoor farming of pigs. EFSA Journal 2021; 19 (6): 6639, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2021.6639>
10. Food and Agricultural Organisation, World Organisation for Animal Health, World Bank (2010). Good Practices for Biosecurity in Pig Sector - Issues and options in developing and transition countries (online) <https://www.fao.org/3/i1435e/i1435e00.pdf>
11. Freiland – Verband für ökologisch-tiergerechte Nutztierhaltung. FREILAND-Empfehlung – Ganzjährige Freilandhaltung von Mastschweinen. http://www.freiland.or.at/wp-content/uploads/210413_KTFL_empfehlung04a_Freiland-Mastschwein.pdf
12. Friedrich-Loeffler-Institut (2018). Checkliste: Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe. https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00014697/Checkliste-ASP-2018-07-20.pdf
13. Friedrich-Loeffler-Institut (2018). Merkblatt: Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest in Schweinehaltungen. https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00014696/Merkblatt-ASP_2018-07-20.pdf
14. Friedrich-Loeffler-Institut (2020). Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus Verbreitungsgebieten in Europa nach Deutschland. https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00030315/ASP_Risikobewertung_2020-05-25.pdf
15. Friedrich-Loeffler-Institut (2023). Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in Auslauf- und Freilandschweinehaltungen in Deutschland vom 29.08.2023, https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00054758/ASP_Risikobewertung_Freiland_2023-08-29_bf.pdf
16. Fucik S, Gerne M, Hörmann M, Huber L, Kreiner T, Schoder G, Stinglmayr J, Wittek T, Zodtl R. (2017). Biosicherheit Schwein. Herausgeber: Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich. <https://noe.lko.at/biosicherheit-schwein+2400+3383210>
17. Grabkowsky B, Gellermann M. (2020). ASP-Risikoampel CH. https://risikoampel.uni-vechta.de/plugins.php/aisurveyplugin/asp_ch/survey/experts?disease_id=3

18. Grabkowsky B. Risikoampel Afrikanische Schweinepest der Universität Vechta https://risikoampel.uni-vechta.de/plugins.php/aisurveyplugin/asp/survey/experts?disease_id=2
19. Jenni A, Früh B, Fürst E. (2019). Merkblatt „Freilandhaltung von Schweinen“ - Herausgeber: Bio Suisse, FiBL, KAGfreiland; <https://www.kagfreiland.ch/media/2503-freilandschweine.pdf>
20. Schweinegesundheitskommission (2017). Empfehlungen der SGK zur Freilandhaltung von Schweinen. Herausgeber: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien, Österreich, https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/SGK_16112017_Empfehlungen_Freilandhaltung.pdf
21. Schweinegesundheitskommission (2020). Empfehlungen zur Umfriedung von Stallungen, Ausläufen, stationären Verladeeinrichtungen, Mistlagerstätten und wildschweinesicheren Ein- und Ausfahrten. Herausgeber: Ministerium für Frauen Gesundheit, Wien, Österreich, https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/Empfehlungen_zur_Umfriedung_von_Stallungen_Auslaeufen_statio.pdf
22. Schweinegesundheitskommission (2023). Handbuch zur Umsetzung und Kontrolle der Biosicherheitsmaßnahmen bei der Haltung von Schweinen in Österreich. Herausgeber: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien, Österreich, https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/Handbuch_Schw_GesVO_Version_SGK_11012023.pdf

X. Impressum

Bearbeiter:

An der Erstellung dieser Leitlinien haben folgende Beteiligte mitgewirkt:

- Dr. Katharina Meyer, Dr. Herbert Weinandy, Dr. Barbara Hoffmann, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Hubert Heigl, Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft
- Prof. Dr. Carola Sauter-Louis, PD Dr. Katja Schulz, Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
- Dr. Wiebke Scheer, Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V. (i. V. für Deutscher Bauernverband e. V./Deutscher Raiffeisenverband e. V./ Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V./ Bundesverband Rind und Schwein e. V.)
- Dr. Gerhard Kuhn, ehemals Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg; Beamter im Ruhestand
- Dr. Ruth Steffens, Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Dr. Ursula Gerdes, Niedersächsische Tierseuchenkasse
- Ralf Bussemas, Thünen-Institut für Ökologischen Landbau.

Die Bearbeiter bedanken sich beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg und beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die fachliche Unterstützung.

Gestaltung:

Expertengruppe zur Auslauf- und Freilandhaltung von Hausschweinen unter ASP-Bedingungen

Copyright:

Die vorliegende Publikation kann zu nicht kommerziellen Zwecken verwendet, reproduziert und unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden. Sollen die Leitlinien zu anderen Zwecken verwendet werden, ist die Zustimmung der Herausgeber erforderlich.

Haftungsausschluss:

Bearbeiter und Herausgeber haben diese Arbeitsanleitung nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wegen der besseren Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis sind die jeweiligen Rechtsvorschriften nur teilweise und in gekürzter Form wiedergegeben. Die Bearbeiter übernehmen für unvollständige oder ggf. fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung. Verbindlich sind ausschließlich die rechtlichen Bestimmungen sowie im Einzelfall behördliche Anordnungen.

In diesen Unterlagen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mit gemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Veröffentlichung/Stand: November 2023

Titelbild: Thünen-Institut für Ökologischen Landbau